

Fraktionsbericht der ÖVP

gem § 51 Abs 3 Z 2 VO-UA

der Abgeordneten Schwarz, Gödl, Jachs, Obernosterer, Ofenauer, Prinz

zum Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss)

Von „Dirty Campaigning“ zur illegalen Razzia:

Die vermeintliche Causa BVT

1. Allgemeines

Verfahrensablauf

Am 21. März 2018 wurde gemäß § 33 Abs 1 2. Satz GOG-NR durch Abgeordnete der SPÖ ein Minderheitsverlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „über die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss)“ im Nationalrat eingebracht.

Der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 gemäß § 3 Abs 2 VO-UA die gänzliche Unzulässigkeit des Verlangens festgestellt, da der Untersuchungsgegenstand weder bestimmt noch abgeschlossen war. Die Abgeordneten der SPÖ haben in weiterer Folge das gegenständliche Verlangen am 18. April 2018 gemäß § 33 Abs 1 GOG-NR zurückgezogen.

Abgeordnete der SPÖ, der NEOS der Liste Pilz (jetzt: JETZT) haben am 18. April 2018 ein neuerliches Minderheitsverlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „betreffend die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss)(3/US)“ eingebracht.

Das Verlangen wurde vom Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrats am 19. April 2018 in Verhandlung genommen und gemäß § 3 Abs 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in folgender Zusammensetzung bestimmt: ÖVP 6, SPÖ 5, FPÖ 5, NEOS 1, Liste Pilz 1. Der Geschäftsordnungsausschuss fasste weiters gemäß § 3 Abs 5 VO-UA den grundsätzlichen Beweisbeschluss und wählte Dr. Eduard Strauss zum Verfahrensrichter, Dr. Wolfgang Pöschl zu dessen Stellvertreter, RA Dr. Arthur Mikesi zum Verfahrensanwalt, sowie RA Mag. Wolfgang Schupfer zu dessen Stellvertreter.

Mit der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses 109 der Beilagen in der Sitzung des Nationalrates am 20. April 2018 galt der Untersuchungsausschuss als eingesetzt, wobei im Anschluss an diese Sitzung der Untersuchungsausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenrat.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung folgten noch 43 weitere Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Für die noch notwendigen formalen Beschlüsse sind zwei weitere Sitzungen am 2. Juli 2019 und 18. September 2019 avisiert.

Es ist in Aussicht genommen, dass das Plenum des Nationalrats den Bericht des Untersuchungsausschusses in der nächstfolgenden Sitzung gem § 53 Abs 1 GOG-NR in Verhandlung nimmt.

Beweisaufnahme – Unklarheiten und Differenzen

Dem Untersuchungsausschuss standen insgesamt ca. 336.000 Seiten an Akten für seine Arbeit zur Verfügung und er hat zwischen 4. September 2018 und 5. Juni 2019 102 Befragungen von insgesamt 88 Auskunftspersonen durchgeführt.

Die Beweisaufnahme endete aufgrund der vorzeitigen Beendigung der XXVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates am 14. Juni 2019.

Der Untersuchungsgegenstand des Verdachts der politisch motivierten Einflussnahme war in die Beweisthemen: 1. Datenverwendung, 2. Extremismus, 3. Hausdurchsuchungen, 4. Kooperationen, 5. Schutz der Obersten Organe, 6. Organisation und 7. Auswirkungen gegliedert, wobei der Arbeitsplan als Beginn der Untersuchung das Beweisthema 3 festlegte. Dieses sowie der folgende Teil des Beweisthemas 1 (insb. die Fälle „Tierschützer“, „Lansky“ und „Maurer“) konnten vom Ausschuss aufgrund der, wie in Art 53 Abs 1 B-VG geforderten, klaren Bestimmtheit und inhaltlich zusammenhängender Sachverhalte bis Mitte April 2019 strukturiert bearbeitet werden.

Unklare Formulierungen im Untersuchungsgegenstand und die Ladung der Auskunftspersonen zu bis zu sechs Beweisthemen gleichzeitig führten im weiteren Verlauf zu einer nur punktuell strukturierten Arbeitsweise nach den Interessen der Einsetzungsminderheit und geringer Effizienz bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit. Dazu kam noch ein zehnjähriger Untersuchungszeitraum, der in Einzelfällen noch weiter ausgedehnt wurde.¹

¹ z.B. 230/KOMM XXVI.GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 17f; 196/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 26.

Gemäß § 41 Abs 1 VO-UA müssen Fragen an die Auskunftsperson durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein – es liegt daher nicht allein an der Auskunftsperson eine Frage zu beantworten oder nicht.²

Auch gab es unterschiedliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Fragen. Insbesondere wurden Auskunftspersonen neben den persönlichen Wahrnehmungen zu ihren persönlichen Einschätzungen und zu Rechtsfragen befragt.³

Zu Beginn jedes Befragungstages von Auskunftspersonen beantragte ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 21 Abs 2 VO-UA die Genehmigung zur Verwendung von Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Sitzung. Diese Genehmigung wurde regelmäßig unter Hinweis auf die vom Verfahrensrichter in Abstimmung mit dem Vorsitz erarbeiteten „Bedingungen zur Verwendung klassifizierter Unterlagen Stufe 1 ...“ erteilt, wobei im wesentlichen auf die Schreiben der Urheber der Akten samt der darin angeführten Gründe verwiesen wurde.

Einen Monat vor Ende der Beweisaufnahme wurde von einem Abgeordneten erstmals hinterfragt, ob die Aktenvorlage einer Abgeordneten den Bedingungen zur Verwendung klassifizierter Unterlagen entspricht.⁴ Diesbezüglich führte der Verfahrensrichter aus: „*Wenn man das streng nimmt [die Bedingungen], dann dürften wir alle diese Dokumente nicht verwenden. Wir haben uns aber darauf geeinigt, dass wir den bloßen Verweis in den Schreiben der vorliegenden Stellen darauf, dass das Verschlussache ist und wir sie daher nicht verwenden dürfen, nicht so leben, ...*“⁵ Eine diesbezügliche Einigung lag nicht vor. Diese Abgeordnete gab auch vertrauliche Unterlagen bekannt, bereitete eine Auskunftsperson auf ihre Befragung im Ausschuss vor und legte ein fragwürdig zusammenkopiertes Beweismittel vor.

² z.B. 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 52; 211/KOMM XXVI. GP (Befragung Michael Artner), 19; 195/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 41f; 164/KOMM XXVI. GP (Befragung Elmar Podgorschek), 18 und 8; 229/KOMM XXVI. GP (Befragung Andreas Achatz, BA MA), 30.

³ 210/KOMM XXVI. GP (Befragung Jürgen Stadler), 26; 232/KOMM XXVI. GP (Befragung J.F.), 28; 116/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Robert Jirovsky), 22; 79/KOMM XXVI. GP (Befragung R.B.), 13; 192/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Georg Garstenauer, BA), 17; 216/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Handler, LL.M.), 27; 172/KOMM XXVI. GP (Befragung I.K.), 9; 227/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Manuel Scherscher), 22; 242/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Johanna Mikl-Leitner), 12; 239/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 18.

⁴ 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 24f.

⁵ aaO.

**Beweisaufnahme – „Lansky-Daten“ rechtskonform dem
Untersuchungsausschuss geliefert**

Einem besonderen Druck sah sich der Untersuchungsausschuss durch zahlreiche Schreiben des ehemaligen SPÖ-Parteianwaltes Dr. Gabriel Lansky an die Vorsitzende, die Fraktionsführer, alle Ausschussmitglieder, den Verfahrensrichter, den Verfahrensanwalt und sogar die Klubdirektoren hinsichtlich der – rechtlich einwandfreien – Lieferung der so genannten „Lansky-Daten“ ausgesetzt. Auf Grundlage des Grundsätzlichen Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses, lieferte die Oberstaatsanwaltschaft Wien nach Prüfung ihres Aktenbestandes am 30. Mai 2018 die „Lansky-Daten“, die mehrere hundert tausende Emails von Dr. Lansky enthalten. Anfang Juli 2018 intervenierte Dr. Lansky bei der Ausschussvorsitzenden Präsidentin Doris Bures und verlangte die Klassifizierung in „streng geheim“. Die Fraktionen wurden nicht wie sonst üblich von diesem Schreiben unverzüglich in Kenntnis gesetzt, sondern erst am 18. Juli 2018.

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Josef Moser teilte bereits zuvor in einem Schreiben vom 10. Juli 2018 an Dr. Lansky mit: „(...) Die Vorlage der gegenständlichen Datenträger an den Untersuchungsausschuss war daher mit Blick auf die bestehende und vom Untersuchungsausschuss ausdrücklich bestätigte Vorlagepflicht alternativlos geboten, ihr standen auch keine rechtlichen Hindernisse entgegen (...) Daher kann Ihren Anträgen auf Unterbleiben einer Datenübermittlungen an den Untersuchungsausschuss bzw. auf Rückforderung der bereits übermittelten Daten ebenso wenig entsprochen werden, wie der Beantragung einer Klassifizierung mit der Stufe 4. (...) Abschließend betone ich nochmals, dass die gewählte Vorgangsweise aufgrund der einschlägigen Bestimmungen zur Aktenvorlage an einen Untersuchungsausschuss keinesfalls rechtswidrig, sondern zwingend geboten war.“⁶

Im Hinblick auf die weitere mediale Berichterstattung übermittelte Dr. Moser am 5. September 2018 ein zusätzliches Schreiben in dem er ausführte: „Die Aktenvorlage erfolgte auf Basis des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, weil der Umgang mit den sogenannten „Lansky-Daten“ im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Linz gegen Rechtsanwalt Dr. Lansky und andere – konkret im Bereich des Bundesamts für

⁶ Schreiben Dr. Moser an Dr. Lansky vom 10.07.2018 (Dok. Nr. 6906, Lieferant BMVRDJ), 2f von 3.

Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – ausdrücklich ein Untersuchungsgegenstand des BVT-Untersuchungsausschusses ist und daher diesbezüglich kein Spielraum bestand, diesen Ermittlungsakt (als Teil des Ermittlungsverfahrens in der Causa BVT) dem Untersuchungsausschuss vorzuenthalten“⁷

Trotz weiterer Schreiben von Dr. Lansky beugte sich der Untersuchungsausschuss dem aufgebauten Druck nicht. Bei seiner Befragung erwähnte er im Einleitungsstatement nochmals die Forderung nach einer Klassifizierung in Stufe 3 „geheim“, Bures wies darauf hin, dass es hierfür keine Grundlage gebe.⁸ Wie überzogen Dr. Lanskys Forderungen nach einer Klassifizierung in Stufe 3 „geheim“ oder gar in Stufe 4 „streng geheim“ waren, verdeutlichte sich, wenn man die Erläuterungen zu § 4 Informationsordnungsgesetz (InfOG) liest⁹:

Stufe	Folge der Veröffentlichung	Beispiele
Geheim	Erhebliche Schädigung der Staatsinteressen	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Bedrohung von Menschenleben oder schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der individuellen Freiheit • Schwerwiegende Schädigung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherheit von Einsatzpersonal bzw. der andauernden Wirksamkeit sehr wertvoller Sicherheits- oder Intelligence-Operationen
Streng Geheim	Schwere Schädigung der Staatsinteressen	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbarer Verlust zahlreicher Menschenleben • Unmittelbare Gefährdung der inneren Stabilität Österreichs oder von Drittstaaten oder internationalen Organisationen • Schwere und langfristige Schädigung der österreichischen Wirtschaft

⁷ Schreiben Dr. Moser an Bures, Dr. Strauss vom 05.09.2019 (Dok. Nr. 7944, Lieferant VfGH), 2 von 3.

⁸ 122/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Gabriel Lansky), 6.

⁹ Vgl. Erläuterungen zu § 4 InfOG.

Dr. Lansky beschritt auch den Rechtsweg und rief den Verfassungsgerichtshof (VfGH) an. Der VfGH wies sämtliche Beschwerden zurück beziehungsweise gab dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz keine Folge.¹⁰

¹⁰ Beschluss des VfGH vom 13.03.2019 (Dok. Nr. 9340, Lieferant VfGH).
Beschluss des VfGH vom 11.12.2018 (Dok. Nr. 8625, Lieferant VfGH).
Beschluss des VfGH vom 11.12.2018 (Dok. Nr. 8518, Lieferant VfGH).

2. Ergebnisse der Untersuchungen

Die Geschichte beginnt ... von haltlosen Vorwürfen ... der Rolle eines Anwalts ... Entscheidungen zu einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung ...

Von Dirty Campaigning als Basis einer Hausdurchsuchung – das Pamphlet

Beginnend mit April 2017 wurde anonym in Teilen ein Pamphlet mit Anschuldigungen gegen Beamte des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und Journalisten an Staatsanwälte, Politiker und Medien verschickt. Am Ende umfasste das Pamphlet 39 Seiten.

Namhafte (Investigativ-) Journalisten prüften die ihnen zugespielten Vorwürfe und kamen zum Ergebnis, dass die Vorwürfe schlachtrichtig nicht haltbar sind. So schrieb beispielweise Michael Nikbakhsh vom Nachrichtenmagazin „Profil“: „*Beweise für all das liefert der Urheber nicht - im Gegenteil: Recherchen von profil und der Tageszeitung "Der Standard" zeigen, dass zahlreiche der Behauptungen nicht nur abenteuerlich klingen, sondern schlicht frei erfunden sind. In anderen Fällen werden Sachverhalte völlig verzerrt und somit wahrheitswidrig dargestellt.*“¹¹

Der zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung amtierende Bundesminister für Inneres, Herbert Kickl, nahm in seiner Befragung am 27. November 2018 wie folgt Stellung: „*Ich habe das so interpretiert, dass das möglicherweise der Versuch sein sollte, da irgendwo einen Anstoß in Richtung Dirty Campaigning zu geben.*“¹² Auch Kickls engster Mitarbeiter, Kabinettschef Ing. Mag. Reinhard Teufel, meinte in seiner Befragung, dass das Pamphlet den Anschein von Versuch von Dirty Campaigning hatte.¹³

Einen weiteren Beleg für den Versuch von Dirty Campaigning lieferte Dr. Lansky. In seiner Befragung dementierte er nicht, dass er im Rahmen des Nationalratswahlkampfs 2017 an einer Sitzung der SPÖ-Wahlkampfleitung teilgenommen und Vorschläge

¹¹ Profil, 09.04.2018.

¹² 130/KOMM XXVI. GP (Befragung Herbert Kickl), 4.

¹³ 197/KOMM XXVI. GP (Befragung Ing. Mag. Reinhard Teufel), 4.

gemacht habe, wie man das Pamphlet im Wahlkampf gegen die ÖVP verwenden könnte.¹⁴

Schon vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) prüfte bereits die Staatsanwaltschaft Wien die im Pamphlet geäußerten Vorhalte und fand nicht einmal einen Anfangsverdacht. Davon wusste auch die fallführende Oberstaatsanwältin Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M., zumal sie selbst in ihrem Aktenvermerk vom 7. November 2017 schrieb: „*Alle in den Konvoluten angeführten Sachverhalte waren auch in dem Verfahren 60 St 111/17y enthalten, das zu allen Fakten nach § 35c StAG beendet wurde.*“¹⁵ Obwohl zu diesem Zeitpunkt keinerlei neue Informationen vorlagen, erteilte die Leiterin WKStA Hofräatin Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda am 21. November 2017 der fallführenden Oberstaatsanwältin mündlich den Auftrag, weitere Erhebungen durchzuführen.¹⁶ Eine Tatsache, die verwundert und die Frage aufwirft, ob die WKStA den Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft Wien nicht traute.

Der fragwürdige Weg des Pamphlets ins BMI

Obwohl, wie bereits dargestellt, sowohl Kickl als auch Mag. Teufel in Kenntnis des Pamphlets waren, übergaben sie dies nicht dem Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres, Mag. Peter Goldgruber. Dennoch spielte Mag. Goldgruber eine wesentliche, wenn nicht sogar die wesentlichste Rolle in der Causa illegale Hausdurchsuchungen.

In der ersten Jännerwoche 2018 wandte sich der Stadthauptmann des ersten Bezirks als Verbindungsmann an Mag. Goldgruber und teilte ihm mit, er solle in die Kanzlei des Dr. Lansky kommen.¹⁷ Scheinbar ohne dies zu hinterfragen, folgte Mag. Goldgruber dem Ruf von Dr. Lansky in seine Kanzlei, wo ihm dann das Konvolut übergeben wurde. Zusätzlich überreichte Dr. Lansky auch eine eigens erstellte Zusammenfassung und organisierte einen Termin bei Mag. Schmudermayer.¹⁸ Im Ausschuss konnte auch ein weiteres Treffen zwischen Mag. Goldgruber und Dr. Lansky aufgedeckt werden. Mitte

¹⁴ 122/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Gabriel Lansky), 13f.

¹⁵ AV vom 07.11.2017 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA Wien), 4ff von 134.

¹⁶ AV vom 21.11.2017 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA Wien), 6 von 134.

¹⁷ 126/KOMM XXVI GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 5.

¹⁸ 126/KOMM XXVI GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 9 und 59.

Jänner 2018 erschien Dr. Lansky unangekündigt bei Mag. Goldgruber in dessen Büro im BMI angeblich um zu hinterfragen, ob seine Telefone durch Ermittlungsbehörden ausspioniert würden – im Übrigen eine weitere Anschuldigung gegen Mitarbeiter des BMI, die widerlegt werden konnte.¹⁹

Das Faktum, dass wesentliche Mitarbeiter des BVT genau gegen jenen Anwalt ermittelten, der Mag. Goldgruber ein Pamphlet mit Anschuldigungen gegen Mitarbeiter des BVT gab, war Mag. Goldgruber nicht bekannt. Er stellte auch die Motive des Dr. Lansky nicht in Frage. Erst im Nachhinein hinterfragte er mögliche Anhaltspunkte einer Revanche durch Dr. Lansky.²⁰

Gabriel Lansky – Vom Beschuldigten zum vermeintlichen Opfer

Unter den Aktenzeichen 6 St 60/15t der Staatsanwaltschaft Linz, 502 St 100/12f der Staatsanwaltschaft Wien und 5 St 60/15x der Staatsanwaltschaft Sankt Pölten wurden gegen Dr. Lansky und weitere Beschuldigte ein Strafverfahren wegen des Verdachts des geheimen Nachrichtendiensts zum Nachteil Österreichs nach § 256 Strafgesetzbuch (StGB) geführt.²¹ Ermittelnde Behörde im Auftrag der Staatsanwaltschaften war das BVT, konkret das Referat Nachrichtendienst und Proliferation. Schon zum Zeitpunkt der damaligen Ermittlungen gegen Dr. Lansky war B.P. Leiter dieses Referats.

Im Wissen der früheren Ermittlungen gegen Dr. Lansky, braucht es wohl keinen besonders ausgeprägten detektivischen Spürsinn, um die Frage eines Racheaktes aufzuwerfen. Denn genau der Leiter jenes Referats, das die Ermittlungen führte, stand nun als Beschuldigter – von anderen immer als Hauptbeschuldigter bezeichnet – im Mittelpunkt der Untersuchungen der WKStA, die von Dr. Lansky selbst angestrengt wurden.

Besonders skurril waren die Befragungen von Dr. Lansky vor dem Untersuchungsausschuss. So teilte er auf den Großteil der gestellten Fragen mit, dass er von seiner RechtsanwaltsGmbH nicht von seiner anwaltlichen

¹⁹ 126/KOMM XXVI GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 37ff.

²⁰ 126/KOMM XXVI GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 42.

²¹ Beschluss des Obersten Gerichtshofs zu 14 Ns 57/15s-4, (Dok. Nr. 399, Lieferant LG Linz), 347f von 662.

Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde, wies aber auf die Frage eines Abgeordneten darauf hin, dass er selbst Mehrheitseigentümer dieser GmbH sei.²² Kurzum hat Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky also als Mehrheitseigentümer seiner GmbH die Auskunftsperson Dr. Gabriel Lansky nicht entbunden und verwies in der Befragung dann hauptsächlich auf die nicht durchgeführte Entbindung hin. Eine „*kafkaeske Paradoxie*“.²³

Gerne hätten wir von Dr. Lansky Antworten insbesondere auf folgende, von Abgeordneten verschiedenster Fraktionen, gestellte Fragen gehabt:

- Welche Beweggründe Dr. Lansky hatte, Mag. Goldgruber zu treffen.
- Was der Inhalt dieser Treffen war.
- Ob bei diesen Treffen Absprachen getroffen wurden.
- Wieso Dr. Lansky als eine Art Terminsekretariat für Mag. Goldgruber bei Mag. Schmudermayer anrief.
- Was denn eigentlich die „eine Sache“, aber auch „die andere Sache“ war.
- Wieso sich Dr. Lansky auch betreffend Gespräche mit Mag. Goldgruber auf die rechtsanwaltschaftliche Verschwiegenheit berief, obwohl Mag. Goldgruber anscheinend kein Mandant von Dr. Lansky war.

Die Rolle des Generalsekretärs des BMI und Zusammenwirken mit Dr. Lansky

Mag. Goldgruber legte der fallführenden Oberstaatsanwältin, Mag. Schmudermayer, ein Konvolut mit haltlosen Vorwürfen vor, welches er von Dr. Lansky erhalten hat. Dieser kündigte den Generalsekretär bei Mag. Schmudermayer telefonisch an.²⁴ Mag. Goldgruber führte bei der Übergabe des Pamphlets aus „*Er habe vom Minister den Auftrag, das BMI aufzuräumen. Er ist der Meinung, das BMI ist derzeit so korrupt wie noch nie [...]*“.²⁵ Mag. Schmudermayer bestätigte bei ihrer Befragung, dass

²² 169/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Gabriel Lansky), 17.

²³ Vgl. Wortkreation von Dr. Lansky 122/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Gabriel Lansky), 5.

²⁴ 126/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 9; Tagebuch, AV vom 16.1.2018 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA-Wien), 24 von 134.

²⁵ Tagebuch, AV vom 19.1.2018 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA-Wien), 26 von 134.

Mag. Goldgruber diese Aussage inhaltlich so getätigt hat.²⁶ Das Zusammenwirken von Dr. Lansky und Mag. Goldgruber, obwohl kein anwaltliches Verhältnis bestand, bezeichnete sogar Mag. Schmudermayer als „*eigenartige Kombination*“.²⁷

Die direkte Kontaktaufnahme des Generalsekretärs des BMI mit der WKStA war eine Umgehung des Dienstweges. Der korrekte und übliche Weg wäre die Kontaktaufnahme mit dem Generalsekretär des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), Mag. Christian Pilnacek, gewesen.²⁸ Der Generalsekretär des BMVRDJ sah diese direkte Kontaktaufnahme ohne Einhaltung des Dienstweges als „*Skandal*“ an.²⁹ Die Vorgangsweise wurde sogar von der Behördenleiterin Mag. Vrabl-Sanda als natürlich nicht üblich bezeichnet.³⁰ Auch Mag. Schmudermayer führte dazu aus, eine derartige Involvierung des Generalsekretariats und Kabinetts des BMI vorher noch nie erlebt zu haben.³¹ Sie schloss bei ihrer Befragung nicht aus, dass sie vom Generalsekretär des BMI instrumentalisiert wurde, eine Hausdurchsuchung im BVT anzuordnen, um möglicherweise an Daten des Extremismusreferats zu kommen.³²

Bundesminister für Inneres a. D. Herbert Kickl wurde ausreichend informiert

Der Bundesminister für Inneres a. D. Kickl erhielt von seinem Generalsekretär mehrfach Informationen über geplante Aktivitäten. So war der damalige Innenminister über den Erhalt des Pamphlets und die Termine bei der Staatsanwaltschaft informiert.³³ Kickl war selbst der Meinung, alle relevanten Informationen erhalten zu haben.³⁴ In seiner Befragung merkte er in diesem Zusammenhang an, dass ihm auch Informationen über die vorab geführten Gespräche und Anhörungen mit den Zeugen übermittelt wurden.³⁵ Eine derartige Involvierung eines Ministers in diese Themen und in die operative Ermittlungstätigkeiten ist kritisch zu hinterfragen. Es konnte im

²⁶ 133/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 20.

²⁷ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 29.

²⁸ Tagebuch, E-Mails der Leitung (Dok. Nr. 1067, Lieferant OStA-Wien), 158 von 166.

²⁹ Strafsache „Causa BVT“, Dienstbesprechung vom 12.03.2018 (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 278 von 570.

³⁰ Strafsache „Causa BVT“, Dienstbesprechung vom 12.03.2018 (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 278 von 570.

³¹ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 33ff.

³² 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 52.

³³ 126/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 7f.

³⁴ 130/KOMM XXVI. GP (Befragung Herbert Kickl), 49.

³⁵ 130/KOMM XXVI. GP (Befragung Herbert Kickl), 31.

Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden, welche Reaktionen von Kickl auf die Informationen folgten. Es ist realitätsfremd anzunehmen, dass er diese bloß zur Kenntnis nahm.

Zeugenvorbereitung und Vermittlung durch das BMI

Die Zeugen wurden vor ihrer Einvernahme bei der WKStA vom zuständigen Fachreferenten des Generalsekretärs angehört und teilweise zu den Zeugenaussagen begleitet. Das Kabinett des BMI informierte Kickl bereits Anfang Februar 2018 über diese Gesprächstermine.³⁶ Die erste Zeugin, R.P., wurde vom BMI an die WKStA vermittelt und wusste nicht, welche Angaben sie machen sollte. Auf die Frage, wie es zu ihrer Aussage vor der WKStA kam, führte sie aus „*Herr Dr. Lett hat mir einfach gesagt, dass ich heute hier her kommen soll. Ich weiß allerdings noch nicht genau warum.*“³⁷ Es ist völlig unverständlich, aus welchem Grund das BMI diese Zeugenanhörungen und Zeugenvorbereitungen durchführte und die fallführende Staatsanwältin darüber nicht informierte.³⁸

Dr. Udo Lett, damals Kabinettsmitarbeiter im BMI, vermittelte der WKStA mehrere Zeugen und war bei zwei Einvernahmen als Vertrauensperson anwesend. Da Mag. Schmudermayer in einem anderen Fall bei unterschiedlichen Zeugeneinvernahmen explizit nicht dieselbe Vertrauensperson zuließ, hätte sie Dr. Lett konsequenterweise als Vertrauensperson bei der zweiten Zeugeneinvernahme ausschließen müssen.³⁹

Haltlose und leicht widerlegbare Vorwürfe der Zeugen

Die erste von der WKStA einvernommene Zeugin, R.P., führte bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss keine konkreten strafrechtlich relevanten Tatbestände aus. Die Vorwürfe betrafen vielmehr das verpflichtende Hören von Radio

³⁶ Umgang von BMI-MitarbeiterInnen mit ZeugInnen in der Causa BVT, 782/AB vom 09.07.2018 zu 780/J (XXVI. GP).

³⁷ Strafsache „Causa BVT“, Zeugenvernehmung R.P. (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 218 von 570.

³⁸ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 40.

³⁹ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 21.

Niederösterreich im Büro und schlechte Englischkenntnisse ihres Vorgesetzten.⁴⁰ Selbst auf mehrfache Rückfragen konnte sie nicht einmal die schwerwiegendsten Vorwürfe nennen.⁴¹ Der ehemalige Leiter des Referates Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung im BVT soll z.B. „Rehbraten“ mit „Bambi-Meat“ übersetzt haben.⁴² Eine von der Neos-Abgeordneten Dr. Stefanie Krisper ins Spiel gebrachte und sogar von ihr inhaltlich vorbereitete Auskunftsperson, machte eine Reihe von schwerwiegenden Vorwürfen und Behauptungen, konnte allerdings auf Nachfrage keinen einzigen Beleg oder Beweis dafür erbringen.⁴³

Die Mitarbeiter des BVT bezeichneten die Zeugenaussagen bei der WKStA zum Teil als „*Blödsinn*“.⁴⁴ Ein Mitarbeiter der IT-Abteilung beschrieb die IT-Kenntnisse des zur Problematik der Fernlöschung einvernommenen Zeugen als eher „*rudimentär*“.⁴⁵ Der Direktor des BVT, Mag. Peter Gridling, bezeichnete die auf der Zeugenaussage des ehemaligen Leiters der Abteilung 2 beruhenden Vorwürfe schlichtweg als „*Unsinn*“. Später machte dieser Zeuge eine „*komplette Kehrtwendung*“ und zog die Anschuldigungen auch bei seiner Befragung im Ausschuss zurück.⁴⁶

Die Vorhalte der Zeugen wurden von der WKStA im Rahmen der Ermittlungen offensichtlich nicht überprüft und hätten durch einfache Erhebungen oder Befragungen von Personen mit entsprechender Fachkenntnis aufgeklärt werden können.

Keine rechtzeitige Entbindung von der Amtsverschwiegenheit

Mag. Schmudermayer ging ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass die Zeugen vom BMI namhaft gemacht wurden davon aus, dass die zwingend erforderliche Entbindung von der Amtsverschwiegenheit bei der Zeugeneinvernahme vorlag.⁴⁷ Mag. Schmudermayer fragte bei den vier Belastungszeugen nicht explizit nach der Entbindung und hielt keine Entbindung in den Einvernahmeprotokollen fest.⁴⁸ Wiederum

⁴⁰ 120/KOMM XXVI. GP (Befragung R.P.), 19.

⁴¹ 120/KOMM XXVI. GP (Befragung R.P.), 27ff.

⁴² 120/KOMM XXVI. GP (Befragung R.P.), 6.

⁴³ 177/KOMM XXVI. GP (Befragung Isabella Fischer, BA MA), 18ff.

⁴⁴ 166/KOMM XXVI. GP (Befragung F.K.), 20; 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 27.

⁴⁵ 79/KOMM XXVI. GP (Befragung R.B.), 33.

⁴⁶ 128/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 5.

⁴⁷ 119/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 7.

⁴⁸ 119/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 5f.

kann allen späteren Einvernahmeprotokollen die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit entnommen werden. Zum Zeitpunkt der Einsatzvorbesprechung am 27. Februar 2018 zur Durchführung der Hausdurchsuchung lag jedenfalls noch keine formelle Entbindung der Zeugen von der Amtsverschwiegenheit vor.⁴⁹

Auf der erst zu einem späteren Zeitpunkt von Mag. Goldgruber unterfertigten Entbindung von der Amtsverschwiegenheit für die erste Zeugin wurde eine Aktenzahl der WKStA angeführt (6 St 2/18f), die es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gab. Die WKStA führte zu diesem Zeitpunkt das Verfahren noch unter einer anderen Aktenzahl (6 UT 8/17m).⁵⁰ Zusätzlich ist aus dem Text eine rückwirkende Entbindung nicht ersichtlich.⁵¹

Da es keine Formvorschriften für eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gibt und eine falsche, erst später erstellte, Aktenzahl auf der angeblichen Entbindung ersichtlich war, ist anzunehmen, dass diese unzulässigerweise erst im Nachhinein erfolgte und dies zeigte ein weiteres Mal die unprofessionelle Verfahrensführung der WKStA.

Beauftragung der EGS

Das BMI ist zuständig, der Staatsanwaltschaft Polizeieinheiten für Zwangsmaßnahmen wie z.B. Hausdurchsuchungen zur Verfügung zu stellen.⁵² Alle üblicherweise herangezogenen polizeilichen Ermittlungsbehörden hatten für Mag. Schmudermayer den Anschein der Befangenheit und sie hatte Bedenken, die Geheimhaltung der Ermittlungen gewährleisten zu können.⁵³ Die Anscheinsproblematik der Befangenheit konnte die fallführende Oberstaatsanwältin in ihren Befragungen nicht belegen. Sie konnte auch nicht darlegen, weshalb sie nicht auf die verschiedensten Landeskriminalämter oder die Büros für interne Angelegenheiten der anderen Landespolizeidirektionen zugriff.

⁴⁹ Tagebuch, AV zur Einsatzvorbesprechung vom 27.02.2018 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA-Wien), 40 von 134.

⁵⁰ 126/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 26.

⁵¹ Zeugenvernehmung R.P. (Dok. Nr. 1062, Lieferant OStA-Wien), 9 von 9.

⁵² 119/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 24.

⁵³ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 5f.

Daher beauftragte der damalige Generalsekretär Mag. Goldgruber persönlich die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS).⁵⁴ Diese Einheit ist spezialisiert auf Zugriffe im Suchtgiftmilieu und weitere Formen der Straßenkriminalität, jedoch nicht auf Hausdurchsuchungen in besonders sensiblen Bereichen. Bei der gemeinsamen Einsatzvorbesprechung täuschte Mag. Goldgruber die fallführende Staatsanwältin über die tatsächliche dienstliche Funktion von Wolfgang Preiszler, BA. Er war zu diesem Zeitpunkt nicht Leiter der EGS sondern leitete lediglich den Einsatz am 28. Februar 2018 im BVT.⁵⁵ Mag. Schmudermayer sah bei der Beauftragung der EGS unter der Leitung von Preiszler – immerhin FPÖ Gemeinderat – keinen Anschein einer Befangtheit.⁵⁶ Es stellte sich jedoch heraus, dass der Einsatzleiter Preiszler bei der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT), der Vorgängerorganisation des BVT, tätig war und dort bei der Vergabe von Tarnnamen die Bezeichnung „TOP GUN“ auswählte. Preiszler konnte dazu befragt nicht ausschließen, Personen im BVT aus seiner früheren Tätigkeit im EBT zu kennen.⁵⁷ Die für den Einsatz herangezogene Einheit EGS unter der Leitung von Preiszler erweckte aufgrund der früheren Tätigkeit des Einsatzleiters im EBT jedenfalls den Anschein einer Befangenheit.

Die Beamten der EGS waren im Gegensatz zu üblicherweise verwendeten Einheiten des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) nicht ausreichend sicherheitsüberprüft, was vor allem in Bezug auf die hoch sensiblen im BVT gespeicherten Daten ein Problem darstellte.⁵⁸ Die Auswahl und Beauftragung der EGS anstatt von üblicherweise herangezogenen und entsprechend sicherheitsüberprüften Einheiten, ist daher völlig unverständlich.

Dem Generalsekretär Mag. Goldgruber war jedoch bewusst, dass es bei der Beauftragung des eigentlich für derartige Vorwürfe zuständigen und spezialisierten BAK, Berichtspflichten an die Staatssekretärin im BMI, Mag. Karoline Edtstadler, gegeben hätte.⁵⁹ Um derartige Berichtspflichten zu vermeiden, wurde vermutlich die völlig ungeeignete Einheit EGS herangezogen.

⁵⁴ 84/KOMM XXVI. GP (Befragung Wolfgang Preiszler, BA), 8.

⁵⁵ 119/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 23ff.

⁵⁶ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 56.

⁵⁷ 84/KOMM XXVI. GP (Befragung Wolfgang Preiszler, BA), 35.

⁵⁸ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 21f.

⁵⁹ 126/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 50.

Mangelhafte Planung der Hausdurchsuchung und fehlerhafte Ermittlungen

Am 27. Februar 2018, also einen Tag vor den Hausdurchsuchungen, fand die Dienstbesprechung zur Vorbereitung auf den Einsatz statt, obwohl die Anordnungen zur Hausdurchsuchung zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erstellt waren. Bei dieser sehr kurzfristig einberufenen Besprechung bei der WKStA waren auch Mag. Goldgruber und Dr. Lett anwesend.⁶⁰ Da keine genaueren Informationen vorhanden waren, erfolgte die Einsatzplanung im Rahmen der Vorbesprechung mittels Google Maps.⁶¹ Die EGS wurde ausdrücklich auf die strenge Geheimhaltung in der gesamten Causa hingewiesen. In seiner Befragung führte Preiszler dazu aus „[...] *jede unnötige Dokumentation war zu unterlassen oder eben zu vernichten, wenn sie nicht mehr gebraucht wird*“.⁶²

Preiszler wurde darauf hingewiesen, das BVT mit seiner Einheit schnell und unauffällig zu betreten, damit die Beweismittel vor einer drohenden Fernlöschung sichergestellt werden können. Das Problem einer möglichen Fernlöschung und damit die Vernichtung der Beweismittel, war nach seiner Aussage „*der rote Faden durch die ganze Besprechung*“.⁶³ Auch die Dringlichkeit des Antrages wurde mit der drohenden Fernlöschung aller Daten begründet. Diese Aussage zur möglichen Fernlöschung tätigte ein Belastungszeuge lediglich informativ außerhalb des Protokolls und somit nicht unter Wahrheitspflicht im Rahmen einer Zeugenaussage.⁶⁴ In der Befragung führte dieser Zeuge später aus, dass er sich nicht auskenne, nicht dafür ausgebildet und kein IT-Experte sei.⁶⁵ Die dazu befragten IT-Mitarbeiter aus dem BVT führten zum Thema Fernlöschung aus, dass es sich hier um „*Halbwissen*“ des Zeugen handelte und bezeichneten die Möglichkeit der Fernlöschung als „*Schwachsinn*“.⁶⁶ Obwohl die Angaben durch die Befragung eines IT-Experten oder einfache Recherche leicht widerlegbar gewesen wären, blieb die Zeugenaussage seitens Mag. Schmudermayer gänzlich unhinterfragt.

⁶⁰ Tagebuch, AV zur Einsatzbesprechung vom 27.02.2018 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA-Wien), 40 von 134.

⁶¹ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 8.

⁶² 84/KOMM XXVI. GP (Befragung Wolfgang Preiszler, BA), 52.

⁶³ 84/KOMM XXVI. GP (Befragung Wolfgang Preiszler, BA), 13.

⁶⁴ Strafsache „Causa BVT“, Besprechung 23.02.2018 mit Zeuge (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 514 von 570.

⁶⁵ 124/KOMM XXVI. GP (Befragung A.H.), 15 und 17.

⁶⁶ 76/KOMM XXVI. GP (Befragung N.B.), 9; 79/KOMM XXVI. GP (Befragung R.B.), 27.

Kein Ermittlungsdruck?! Das ist doch unfassbar!

Im Rahmen der Befragungen und durch die vorliegenden Akten stellte sich heraus, dass bei der WKStA Ermittlungsdruck durch das BMI herrschte. So führte beispielsweise Dr. Moser vor dem Untersuchungsausschuss aus: „*Also ich habe darauf hingewiesen, (...) dass da offensichtlich ein Ermittlungsdruck bestanden hat.*“⁶⁷ Dieser Druck hat scheinbar auch gegenüber Mag. Schmudermayer bestanden: „*Was den Druck betrifft: Natürlich wurde im Verfahren – weil ja unter anderem auch die Dienstbesprechung vorgelegt worden ist – von Staatsanwältin Schmudermayer mehrmals darauf hingewiesen, dass ein gewisser Druckmoment bestanden hat.*“⁶⁸

Neben den Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss wies Mag. Schmudermayer selbst in einem Aktenvermerk auf den Druck von Dr. Lett, Mitarbeiter von Mag. Goldgruber, hin: „*Dem von Dr. Lett aufgebauten Zeitdruck (falls kein baldiges Einschreiten erfolgt sollten nächste Woche Suspendierungen erfolgen) wird jedenfalls nicht nachgegeben (...)*“⁶⁹. Trotz dieser Beteuerung erfolgte wenige Tage später bereits die rechtswidrige Hausdurchsuchung im BVT.

Es ist daher davon auszugehen, dass Mag. Schmudermayer schlussendlich dem Druck des Generalsekretariats des BMI nachgab. Die Reaktion des Generalsekretärs im BMVRDJ Mag. Pilnacek lässt auch keine Zweifel am bestandenen Ermittlungsdruck: „*Das ist doch unfassbar; kein Ermittlungsdruck? Das ist uns nie berichtet worden!*“⁷⁰

Die Dringlichkeit der Zwangsmaßnahme war nicht gegeben

Auf Ersuchen von Mag. Schmudermayer wurde bereits am 22. Februar 2018 am Abend der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Mag. Friedrich Forsthuber, kontaktiert und um höchste Diskretion sowie persönliche Beaufsichtigung der Anordnung in der Einlaufstelle ersucht. Der Präsident des Landesgerichtes informierte kurz vor der Bewilligung den zuständigen Journalrichter Mag. Ulrich Nachtlberger telefonisch über die erwartbare Anordnung und deren Sensibilität.⁷¹ Sogar der

⁶⁷ 132/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Josef Moser), 4.

⁶⁸ 132/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Josef Moser), 25.

⁶⁹ Aktenvermerk vom 23.02.2018 (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA Wien), 33 von 134.

⁷⁰ e-mail vom 11.10.2018 (Dok. Nr. 8064, Lieferant OStA Wien), 134 von 577.

⁷¹ Tagebuch, Vermerk über Hinzuziehung des Landesgerichts für Strafsachen Wien (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA Wien), 81 von 134.

Journalrichter bestätigte, dass es sich bei dieser Vorgangsweise um einen unüblichen Vorgang handelte.⁷²

Mag. Schmudermayer führte bei einem Telefonat gegenüber Mag. Nachtlberger die Fernlöschung als Argument für die Dringlichkeit der nächtlichen Bewilligung an. Obwohl die Anordnung zu diesem Zeitpunkt bereits in schriftlicher Form vorlag, informierte sie Mag. Nachtlberger nur mündlich und erläuterte zusammengefasst den Sachverhalt.⁷³ Auch die Leiterin des Referates Recht im BVT, M.K., hatte bei ihrem Telefonat mit Mag. Nachtlberger während der Durchsuchung den Eindruck, dass er „*nicht allumfassend informiert*“ war.⁷⁴

In der Dienstbesprechung am 12. März 2018 mit den Staatsanwaltschaften stellte Mag. Pilnacek fest, dass er das bisherige Substrat nicht „*dramatisch*“ fand und die Einholung von Informationen im Wege der Amtshilfe ausreichend und der richtige Weg gewesen wäre.⁷⁵ Für ihn ergab sich die Dringlichkeit der Maßnahme nicht und der Tatverdacht war seiner Ansicht nach „*vage*“.⁷⁶ In seiner Befragung merkte Mag. Pilnacek zur Dringlichkeit an: „*Für mich war zu dem damaligen Zeitpunkt eben nicht nachvollziehbar, warum diese Anordnungen in einer derart raschen Abfolge erlassen wurden*“.⁷⁷

Das Oberlandesgericht (OLG) Wien stellte mit Beschluss vom 22. August 2018 die Unzulässigkeit aller Durchsuchungen und Sicherstellungen im BVT fest. Der Weg der Amtshilfe wäre ausreichend gewesen, da keine Hinweise vorlagen, wonach das BVT einem Amtshilfeersuchen nicht entsprochen hätte. Eine Journaldringlichkeit war aus dem Akt jedenfalls nicht erkennbar. Den Beschwerden gegen die Anordnung und Bewilligung der Durchsuchung wurde daher in fast allen Fällen Folge gegeben und die Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung im BVT festgestellt.⁷⁸

⁷² 112/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ulrich Nachtlberger), 15.

⁷³ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 54.

⁷⁴ 78/KOMM XXVI. GP (Befragung M.K.), 21.

⁷⁵ Strafsache „Causa BVT“, Dienstbesprechung vom 12.03.2018 (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 280f von 570.

⁷⁶ Strafsache „Causa BVT“, Dienstbesprechung vom 12.03.2018 (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 280 von 570.

⁷⁷ 114/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 8.

⁷⁸ Entscheidungen des OLG Wien in Causa BVT (Dok. Nr. 7665, Lieferant BMVRDJ), 262ff von 270.

... die Durchführung einer Hausdurchsuchung ... der Tag X ... mit „Gina Wild“ ... und Geheimdokumenten ...

Von angeblichen Besprechungen und vorgetäuschten Autopannen

Die Beamten der EGS unter Führung von Preiszler, verschafften sich mit einem Trick Zugang zum BVT. Preiszler, der an jenem Tag als Einsatzleiter auftrat, hielt seinen Polizei-Dienstausweis in die Kamera und gab an, er würde gemeinsam mit weiteren Kollegen zu einem Termin ins BVT kommen. Dabei wurde ihm die erste Schleuse geöffnet. In der Sicherheitszentrale (SIZ) kündigte Preiszler sofort die Hausdurchsuchung an und wies die Mitarbeiter der Sicherheitszentrale unter Androhung von Suspendierungen an, jegliche Handlungen zu unterlassen. Dem Aktenvermerk des zuständigen Beamten der Sicherheitszentrale ist dabei auch zu entnehmen: „*Oberst P. teilte 2 EB als Überwachung der SIZ ein und beauftragte sie dabei wörtlich mit der Unterbindung jeglicher Kommunikation der Beamten der SIZ, notfalls mittels Gewaltanwendung sowie neuerlicher Androhung eine Suspendierung bei Zuwiderhandlung.*“⁷⁹ Dabei wurde sogar die Information der Rechtsabteilung vom Einsatzleiter untersagt.⁸⁰ Es konnte nicht geklärt werden, auf welcher rechtlichen Grundlage ein Mitarbeiter der Landespolizeidirektion (LPD) Wien einem Mitarbeiter des BVT Suspendierungen androhte.

Obwohl der Zutritt verlangt und eine Hausdurchsuchung behauptet wurde, weigerte sich Mag. Schmudermayer, die Anordnung der Hausdurchsuchung zu übergeben, die diensthabenden Beamten mussten vielmehr die Zentralkarte, mit der sämtliche Bereiche des BVT betreten werden können, an Preiszler, aushändigen. Als Alternative boten die Mitarbeiter der SIZ an, die Beamten zu den jeweiligen Bereichen zu begleiten, dies wurde allerdings abgelehnt.⁸¹

Zusätzlich zum bereits angewandten Trick bei den Eingangsschleusen des BVT, stellten die Beamten der EGS auch ein verdeckt operierendes Fahrzeug in die Einfahrt des BVT und täuschten eine Autopanne vor, womit offensichtlich eine mögliche Flucht verhindert

⁷⁹ Aktenvermerk vom 28.02.2018 (Dok. Nr. 5192, Lieferant BVT), 1f von 2.

⁸⁰ 75/KOMM XXVI. GP (Befragung K.G.), 17.

⁸¹ 75/KOMM XXVI. GP (Befragung K.G.), 7.

werden sollte.⁸² Die kriminelle Energie, die von den planenden Beamten und der WKStA im BVT vermutet wurde, war scheinbar auf dem Level von Schwerstverbrechern.

Wie die Hausdurchsuchung die Gebäudesicherheit des BVT lahmlegte

Besonders erschreckend ist die Tatsache, dass während der Hausdurchsuchung die Gebäudesicherheit des BVT nicht mehr gegeben war. „*Bemerkt wird, dass im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr die Sicherheitszentrale außer Kraft gesetzt war. Es war uns jegliche Kommunikation und Bedienung der Computer in der SIZ inkl. Überwachungskameras und Zutrittskontrollen untersagt*“⁸³. Durch die angewiesene Freischaltung der Schleusen konnte nicht einmal mehr festgestellt werden, wer das Gelände des BVT betrat. Der zuständige Mitarbeiter bestätigte dies in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss.⁸⁴ Mit den von Preiszler und Mag. Schmudermayer verlangten Handlungen beziehungsweise Unterlassungen, war somit nicht nur die Außenkontrolle des BVT verunmöglicht, sondern es hätten sich auch fremde Personen ungehindert Zutritt auf das Gelände der österreichischen Staatsschutzbehörde verschaffen können.

Einmal alles! Zum Mitnehmen, bitte!

Gerade in derart sensiblen Gebäuden wie dem BVT erwartet man, dass die Ermittlungsbehörden auch mit der nötigen Vorsicht und dem nötigen Feingefühl vorgehen. Diese Erwartungen wurden von der WKStA jedoch nicht erfüllt, vielmehr stellte sich im Laufe der Untersuchungen heraus, dass genau das Gegenteil der Fall war. Die einschreitenden Beamten der EGS bekamen von Mag. Schmudermayer den Auftrag, die Beschlagnahmungen möglichst umfangreich durchzuführen. Beispielsweise führte einer der Beamten aus, welche Antwort er von Mag. Schmudermayer auf eine Rückfrage bekam: „*Ja, alles mitnehmen!*“⁸⁵

⁸² Aktenvermerk vom 28.02.2018 (Dok. Nr. 5192, Lieferant BVT), 2 von 2.

⁸³ Aktenvermerk vom 28.02.2018 (Dok. Nr. 5192, Lieferant BVT), 2 von 2.

⁸⁴ 75/KOMM XXVI. GP (Befragung K.G.), 14.

⁸⁵ 165/KOMM XXVI. GP (Befragung R.G.), 32.

Die Sicherstellungen erfolgten dermaßen umfangreich, dass selbst im September 2018, sieben Monate nach der Hausdurchsuchung, nicht abschließend festgehalten werden konnte, welche Gegenstände beschlagnahmt wurden.⁸⁶

Oberstaatsanwältin Schmudermayer ignorierte Warnungen vor sensiblen Daten

„Ich habe ihr erklärt, mit welchen sensiblen Informationen das BVT arbeitet und dass im BVT durchaus auch Dokumente vorhanden sind, welche einer Klassifizierung nach der Geheimschutzordnung oder nach dem Informationssicherheitsgesetz unterliegen, und dass es sich dabei auch um Informationen aus dem Ausland handelt, die natürlich entsprechend verwahrt werden müssen, bezüglich derer das BVT dafür Sorge zu tragen hat, dass sie das Haus nicht verlassen. Darüber habe ich sie sehr wohl in Kenntnis gesetzt.“⁸⁷

All dieser Warnungen von M.K. zum Trotz, ließ Mag. Schmudermayer dennoch wie bereits oben erwähnt Sicherstellungen durchführen. Sie lehnte sogar einen Antrag von M.K. auf Versiegelung der klassifizierten Informationen ab.⁸⁸ Der stellvertretende Leiter der IKT im BVT R.B., selbst jahrelang als Polizist im Außendienst im Einsatz, fasste die Sicherstellungen und die Hausdurchsuchungen folgendermaßen zusammen: „*Meiner subjektiven Meinung nach war die Durchführung der Hausdurchsuchung, die Verwahrung der Datenträger während oder bei der Hausdurchsuchung mehr als fahrlässig.*“⁸⁹

Jetzt ist der Tag X!

Bis heute ungeklärt ist, warum im Büro der Leiterin des Extremismusreferats, S.G., eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, obwohl sie im gesamten Verfahren nur als Zeugin geführt wurde. Selbst die fallführende Oberstaatsanwältin konnte nicht ausführen, weshalb Sie in den Zeugenbefragungen überhaupt nach S.G. fragte.⁹⁰

⁸⁶ 78/KOMM XXVI.GP (Befragung M.K.), 18.

⁸⁷ 78/KOMM XXVI.GP (Befragung M.K.), 17.

⁸⁸ 78/KOMM XXVI.GP (Befragung M.K.), 17.

⁸⁹ 79/KOMM XXVI. GP (Befragung R.B.), 33.

⁹⁰ 133/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer), 24.

Vom Verfahrensrichter nach ihrem ersten Eindruck gefragt, gab S.G. an: „*(...)meine erste Überlegung: Jetzt ist es so weit. Jetzt ist der Tag X, wo in der Szene immer davon geredet wird: Wenn sie an die Macht kommen, dann hängen sie als Erstes die Staatspolizei auf und als Nächstes kommt die Justiz dran.*“⁹¹ Selbst Mag. Pilnacek wunderte sich, weshalb es zu einer Durchsuchung im Büro von S.G. kam: „*Ich war der Meinung, und das soll das hier zum Ausdruck bringen, dass die Begründung nicht ausreichend ist.*“⁹²

Unter strengsten Auflagen wurde S.G. während der gesamten Hausdurchsuchung bewacht, selbst auf die Toilette wurde die Zeugin von Beamten der EGS begleitet.⁹³ Obwohl die angebliche Hauptaufgabe der EGS die Herstellung der Sicherheit der Amtshandlung war, fragten die Beamten S.G. nicht einmal nach ihrer Dienstwaffe, durch ihre Bekleidung konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie diese verdeckt trug.⁹⁴ Die Hausdurchsuchung wurde derart durchgeführt, dass sich S.G. selbst als Beschuldigte und nicht als Zeugin fühlte.⁹⁵

Das OLG Wien sprach die Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung bei S.G. deutlich aus: „*(...) diese Umstände stellen jedoch keine konkreten Tatsachen dar, die eine begründete Wahrscheinlichkeit der Auffindung von E-Mail-Konversation aus der sich der Tatverdacht gegen Mag. Zöhrer erhärten ließe, indizieren. Wurde doch von keinem der vernommenen Zeugen die Annahme geäußert, dass sich im Büro und den Speichermedien der MR S.G. beweisrelevante Gegenstände (E-Mails) in Bezug auf Faktum III./ finden würden (könnten).*“ Dabei kam das OLG Wien zu einer klaren Bewertung der Durchsuchung im Büro von S.G.: „*Demzufolge ermangelt es an der essentiellen Voraussetzung für die Durchsuchung von Orten, nämlich der begründeten Wahrscheinlichkeit der Auffindung von sicherzustellenden oder auszuwertenden Beweismitteln im Büro der S.G.*“⁹⁶ Offensichtlich findet inzwischen auch die WKStA die Durchsuchung im Büro der S.G. für irrelevant, zumal sämtliche sichergestellten

⁹¹ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 7.

⁹² 114/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 34.

⁹³ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 6.

⁹⁴ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 20.

⁹⁵ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 18.

⁹⁶ Beschluss des OLG Wien vom 22.08.2018 (Dok. Nr. 7665, Lieferant BMVRDJ), 141 von 270.

Gegenstände bereits retourniert wurden, weil gerade einmal ein einziger (!) sichergestellter Gegenstand verfahrensrelevant war.⁹⁷

Von „Gina Wild“ über „Ö3 Greatest Hits“ bis hin zu sensibelsten nachrichtendienstlichen Dokumenten – die sichergestellten „Beweismittel“⁹⁸

Auf 35 Seiten dokumentierte die WKStA 639 sichergestellte Gegenstände. Darunter zehntausende Mails, hunderttausende Seiten Dokumente, Aktenvermerke, Ermittlungsgegenstände. Alleine die sichergestellten Festplatten umfassten knapp 70 Terabyte. Würde man diese Datenmenge ausdrucken und auf einen Stoß legen, käme eine Länge von 14 Millionen Kilometer heraus, das ist die 36-fache Entfernung zwischen Erde und Mond. In dieser Berechnung sind die sichergestellten Serverdaten und Email-Daten noch nicht einmal enthalten.

Anstelle von gezielten Sicherstellungen wurden beispielsweise die gesamten Email-Postfächer des ehemaligen stellvertretenden Direktors des BVT Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA der Extremismusreferatsleiterin S.G., des Nachrichtendienstreferatsleiters B.P., des IT-Leiters C.H., von F.K., und F.S. beschlagnahmt. Alleine der Hausverstand sagt, dass bei einer derartig großflächigen Sicherstellung abertausende Emails ohne jegliche Relevanz für das Ermittlungsverfahren sichergestellt wurden.

Die Sicherstellungen sorgten auch teilweise für Erheiterungen in den Befragungen des Untersuchungsausschusses. So konnte beispielsweise auf den ersten Blick festgestellt werden, dass sichergestellte DVDs von „Gina Wild“, „CopKidz“ bzw. „The Walking Dead“ oder gar eine CD „Ö3 Greatest Hits Vol. 40“ wohl kaum relevant für das Ermittlungsverfahren waren.

Besonders auffällig war die umfassende Sicherstellung von ganz offensichtlichen Fallakten im Extremismusreferat, meist gegen Rechtsextremisten. Nachdem um 13:00 Uhr sämtliche Datenträger gesichert wurden, kam der Auftrag nach ausgedruckten E-Mails zu suchen. Daraufhin haben die Beamten der EGS: „jeden Akt, Blatt für Blatt durchgeschaut, natürlich auch im Stahlschrank, weil dort habe ich die

⁹⁷ 133/KOMM XXVI GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 48.

⁹⁸ Liste sichergestellter Gegenstände (Dok. Nr. 7102, Lieferant OStA Wien), 1ff von 35.

*vertraulichen Sachen drinnen gehabt*⁹⁹ So wurden reihenweise CDs, DVDs und Handakten mitgenommen, bei denen schon aus der Beschriftung hervorging, dass es sich dabei um Ermittlungsakten handelte. Insbesondere die Sicherstellung von Gegenständen, auf denen sogar Logos von ausländischen Partnerdiensten aufgedruckt waren, sorgt für vollkommene Unverständnis. Die WKStA wird der Leiterin des Extremismusreferats, die ja immerhin lediglich als Zeugin geführt wurde, wohl kaum eine derartige kriminelle Energie zutrauen, dass sie um Daten zu verschleiern, sogar Logos von Partnerdiensten auf Datenträger klebt.

Die umfangreichen Sicherstellungen beinhalteten auch besonders sensible Informationen über verdeckte Ermittler, was sogar soweit führte, dass sich S.G. um die Sicherheit der Kollegen im Extremismusreferat und deren Familien sorgte.¹⁰⁰

Aus Gründen der nationalen Sicherheit und um die Zusammenarbeit mit den Partnerdiensten nicht noch weiter zu irritieren, wird auf weitere Ausführungen zu sichergestellten Gegenständen mit Auslandsbezug nicht weiter eingangen. Es wird aber an dieser Stelle angemerkt, dass inzwischen nachweisbar Mag. Schmudermayer, mit ihrer fahrlässigen Anweisung, alles sicherzustellen, die Zusammenarbeit mit Partnerdiensten zumindest gestört hat. Die Auswirkungen dieser Handlungen auf die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich muss wohl nicht extra erwähnt werden.

Geheimdokumente in Plastiksäckerl – der Abtransport nach der HD

Nur mehr für Kopfschütteln sorgte die Erkenntnis, dass selbst die streng geheimsten Dokumente lediglich in Plastiksäckerln abtransportiert wurden. Ins Bild einer chaotischen und schlecht vorbereiteten Hausdurchsuchung passt auch, dass die WKStA gar keine Behältnisse zum Abtransport von sichergestellten Gegenständen zur Razzia mitbrachte, sondern sich vom BVT welche ausborgen musste.¹⁰¹ Die EGS wiederum verfügte über notwendige Materialien um die sichergestellten Gegenstände ordnungsgemäß abzutransportieren, Preiszler ließ sogar Schachteln, Kuverts, Siegelbänder und Rundsiegel an den Sitz des BVT kommen. Dennoch lehnte

⁹⁹ 117/Komm XXVI. GP (Befragung S.G.), 6.

¹⁰⁰ 117/Komm XXVI. GP (Befragung S.G.), 8.

¹⁰¹ 79/Komm XXVI. GP (Befragung R.B.), 6.

Mag. Schmudermayer das Angebot ab.¹⁰² Offensichtlich bevorzugte sie Plastiksackerln...

Hausdurchsuchungen bis in die Zimmer der kranken Kinder

„Es wurden die intimsten Privatsphären seiner Frau und seiner Kinder in diese Hausdurchsuchung mit einbezogen – wenn ich daran denke, wird mir eigentlich angst und bange. Noch schlimmer ist die Vorstellung, dass es jeden von uns im EDV-Bereich im BVT treffen hätte können, weil Aussagen eines vorerst anonymen Zeugen ungefiltert übernommen worden sind und ungefiltert auf diese Aussagen hin Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden.“¹⁰³ so beschrieb R.B. die Hausdurchsuchungen aus seiner Sicht.

Obwohl als Zeuge geführt, fanden sowohl im Büro, als auch im Privathaus von N.B. Hausdurchsuchungen statt. Am Beginn der Hausdurchsuchung wurde bei ihm auch eine Lebesvisitation durchgeführt. N.B. war seit 25 Jahren Polizist, eine Rechtsgrundlage für eine Lebesvisitation bei einem Zeugen kannte er jedoch nicht.¹⁰⁴ Entgegen der in der Anordnung aufgeführten Lokalitäten, führten die einschreitenden Beamten zusätzlich auch in den PKWs von N.B., von seiner Frau und seinen beiden Töchtern Durchsuchungen durch.¹⁰⁵ Diese waren jedenfalls nicht genehmigt.

Im Privathaus von B.P. wurden sogar die Kinderzimmer durchsucht, während die beiden Kinder anwesend waren. Der Sohn des B.P. erzählte auch am Abend noch von den Dienstwaffen der einschreitenden Beamten. Die Kinder mussten sechs Stunden im Kinderzimmer verweilen, bis die Durchsuchung abgeschlossen war.¹⁰⁶

Eine Auflistung der Missstände bei und Auswirkungen der Hausdurchsuchung in der EDV Abteilung

Dank eines Aktenvermerks des BVT, der während und nach der Hausdurchsuchung entstand, konnten die Missstände während der Hausdurchsuchung noch besser

¹⁰² 84/KOMM XXVI. GP (Befragung Wolfgang Preiszler, BA), 28.

¹⁰³ 79/KOMM XXVI. GP (Befragung R.B.), 4.

¹⁰⁴ 76/KOMM XXVI. GP (Befragung N.B.), 30.

¹⁰⁵ 76/KOMM XXVI. GP (Befragung N.B.), 22.

¹⁰⁶ 80/KOMM XXVI. GP (Befragung B.P.), 9f.

dokumentiert werden. Die gröbsten Punkte sollen auszugsweise kurz dargestellt werden:¹⁰⁷

- Ursprünglicher Plan der WKStA war es, die gesamte Server-Farm (!) des BVT abzubauen.
- Die Mitarbeiter der EDV-Abteilung wurden stundenlang nicht über die Vorgänge informiert, mussten ihre Arbeit ruhen lassen, selbst ein unbeteiligter Mitarbeiter wurde zwischenzeitlich daran gehindert, die EDV-Abteilung zu verlassen, seine Personalien wurden aufgenommen.
- Von der WKStA wurde angeordnet, dass während der Sicherstellung keinerlei Arbeit durchgeführt werden darf, die Daten auf den Servern beinhalten. Dieses Verbot des Zugriffs auf den Mailserver, die Fileserver und auch auf EDIS brachte einen quasi Arbeitsstillstand des BVT und der Landesämter für Verfassungsschutz (LVT) mit sich.
- Mag. Schmudermayer konnte nicht angeben, nach welchen Daten gesucht wurde. Die freiwillige Herausgabe und Mitwirkung der EDV-Abteilung wurde abgelehnt.
- Dem Zeugen N.B. wurde die Teilnahme an der Durchsuchung seiner Büros verunmöglich. Es wurden dabei auch sensible Festplatten mit aktuellen Falldaten von Stand-Alone-Rechnern abgebaut. Auch C.H. konnte bei der Durchsuchung seiner Büros nicht anwesend sein.
- Obwohl N.B. im angeführten Tatzeitraum nicht einmal im BVT beschäftigt war, wurden Durchsuchungen bei ihm durchgeführt.
- 180 Personen verfügen über einen Remotezugriff. Nach Logik der WKStA hätte bei all diesen Personen eine Durchsuchung stattfinden müssen.

Ein Abgeordneter ohne Mandat versucht an Infos zu kommen

Ein Nebenschauplatz mit Brisanz war der Anruf vom damaligen Abgeordneten ohne Mandat Dr. Peter Pilz, der aufgrund von angeblichen sexuellen Belästigungen (das

¹⁰⁷ AV Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung durch die WKStA am 28.02.2018 (Dok. Nr. 1561, Lieferant BVT), 1ff von 8.

Ermittlungsverfahren wurde eingestellt) sein Mandat zurücklegen musste, um es dann erst wieder anzunehmen und damit zwei Frauen als Hauptmitglieder in den Untersuchungsausschüssen der XXVI. GP zu verdrängen, im BVT.¹⁰⁸ „*Sie werden vermutlich wissen, warum ich anrufe*“, meinte da die Privatperson Dr. Pilz und wollte wissen, ob es Videoaufzeichnungen im BVT über die Hausdurchsuchungen gibt, denn er bereite Untersuchungen vor. Der Beamte reagierte vorbildlich und meldete diesen Versuch an Informationen zu kommen. Fragwürdig ist jedenfalls, wie die Privatperson Dr. Pilz an die Handynummer eines Mitarbeiters des BVT kam.

¹⁰⁸ e-Mail „Anruf Peter Pilz“ (Dok. Nr. 5194, Lieferant BVT).

Von den Vorwürfen die zur Hausdurchsuchung führten ... den Folgen ... und ...

Außer... (Rufmord, Imageschaden und Spesen) ...nichts gewesen

Die Hausdurchsuchung in sämtlichen Amtsräumen des BVT wurde am 22. August 2018 vom OLG Wien für rechtswidrig befunden – in einem Résumé zum Urteil unterstreicht das Justizressort zudem die Kritik an der Durchsuchung der Räumlichkeiten von Zeugen, die teilweise auf „*rein spekulativen*“ Annahmen der WKStA beruhten¹⁰⁹.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Staatsanwaltschaft Wien bereits im Sommer 2017 von Ermittlungen zum Konvolut abgesehen hat, da kein Anfangsverdacht bestand¹¹⁰ – Mag. Schmudermayer jedoch aufgrund eines Antrags von Dr. Lansky und mit Zustimmung der Leiterin Mag. Vrabl-Sanda im Herbst 2017 Ermittlungen zu fast allen Themen im Konvolut wieder aufnahm,¹¹¹ wobei sie lediglich nur bei drei Themenbereichen aufgrund von Korruptionsvorwürfen eine Zuständigkeit der WKStA erkannte. Im Rahmen der Ermittlungen fanden im Februar 2018 die Einvernahmen der vier Belastungszeugen statt, woraus die WKStA zwei weitere Themenkomplexe als Grundlage für die Anordnung zur Hausdurchsuchung definierte. Diese standen jedoch mit den Korruptionsthemen in keinem erkennbaren Zusammenhang und betrafen den Vorwurf strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Übergabe nordkoreanischer Passrohlinge und der missbräuchlichen Verwendung von Daten aus dem BVT, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorwürfen von Rechtsanwalt Dr. Lansky.¹¹²

Die Weitergabe der nordkoreanischen Reisepassrohlinge war zum Zeitpunkt der Durchsuchung bereits aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung bekannt. Das BVT übermittelte im Jahr 2015 eine befürwortende Stellungnahme zum Geschäftsabschluss an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA). Am 12. April 2016 erteilte der damalige Abteilungsleiter der Abteilung 2 im BVT, M.W., im BVT die Genehmigung, die Passrohlinge den südkoreanischen Behörden zur Erfüllung

¹⁰⁹ BMVRDJ-4079984/0065-IV 5/2018 (Dok. Nr. 7665, Lieferant BMVRDJ), 262.

¹¹⁰ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 43f.

¹¹¹ 115/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Marianne Vrabl-Sanda), 37.

¹¹² 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 4f.

ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben zu übermitteln.¹¹³ Zur Klärung und rechtlichen Prüfung der Causa Reisepässe befasste die Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit Mag. Dr. Michaela Kardeis die Sektion III im BMI und das BAK. Obwohl Mag. Dr. Kardeis keinen Amtsmissbrauch feststellte, ersuchte sie das Bundeskriminalamt um strafrechtliche Beurteilung und übergab der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung. Am 10. Jänner 2018 erging nach Befassung der Staatsanwaltschaft Wien der Auftrag, Ermittlungen gegen unbekannte Täter zu führen.¹¹⁴ Da der Sachverhalt bereits bekannt war und von den Behörden aufgearbeitet wurde, war eine Sicherstellung der Passrohlinge im Rahmen der Hausdurchsuchung im BVT nicht zielführend und für die weitere Aufklärung nicht erforderlich.

Zu dem Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung der Daten aus der Rechtsanwaltskanzlei von Dr. Lansky lagen bereits gerichtliche Entscheidungen vor, die festgestellt haben, dass keine Löschungsverpflichtung vorlag.¹¹⁵ Das Ermittlungsverfahren betreffend der „Lansky-Daten“ gegen Mag. Gridling wurde schon mit Benachrichtigung vom 10. November 2017 gemäß § 190 Z 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand.¹¹⁶ Mag. Schmudermayer bezog sich bei der Anordnung zur Hausdurchsuchung jedoch hauptsächlich auf Zeugenaussagen und nicht auf bereits vorliegende gerichtliche Entscheidungen.¹¹⁷

Zu diesem neuen Themenkomplex mit alten Vorwürfen wurde nunmehr Mag. Gridling, der ehemalige stellvertretende Direktor und der IT-Chef des BVT von der WKStA als Beschuldigte geführt. Die Ermittlungen der WKStA gegen diese drei Personen wurden beginnend ab November 2018 sukzessive eingestellt – im Fall des beschuldigten IT-Chefs des BVT sah das OLG Wien nicht einmal einen Anfangsverdacht begründet.¹¹⁸ Wenig überraschend wurde im Mai 2019 medial bekannt, dass die WKStA die Ermittlungen zum gesamten Themenkomplex der „Lansky-Daten“ mangels Tatnachweis eingestellt hat.¹¹⁹ Dabei waren die Vorwürfe des Rechtsanwalts Dr. Lansky

¹¹³ BMI Ermittlungsergebnisse des .BK zu Paßrohlingen (Dok. Nr. 836, Lieferant OStA-Wien), 4 von 20.

¹¹⁴ 131/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Dr. Michaela Kardeis), 6ff.

¹¹⁵ Beschluss Landesgericht Linz vom 25.09.2015 (Dok. Nr. 3268, Lieferant OStA-Wien), 16 von 17.

¹¹⁶ Strafsache „Causa BVT“ (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 201f von 570.

¹¹⁷ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 46.

¹¹⁸ BMVRDJ-4079984/0065-IV 5/2018 (Dok. Nr. 7665, Lieferant BMVRDJ), 262.

¹¹⁹ APA0134, 07.05.2019.

gegen das BVT einer der maßgeblichen Auslöser der Ermittlungen und Hauptgrund für die Razzia im BVT gewesen.

BAK zuerst befangen, dann Chefermittler

Zwölf Tage nach der illegalen Razzia im BVT merkte die Leiterin der WKStA in einer Dienstbesprechung des Justizressorts an, dass für die eigentlichen Ermittlungen erst ein Team zusammengestellt werden müsse.¹²⁰ Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Beauftragung des Dr. Lett durch die WKStA, den BAK-Beamten Werner Biller, MSc für das Ermittlerteam zu engagieren.¹²¹ Um den Anschein der Befangenheit zu vermeiden, wurde das BAK ursprünglich von jeglicher Einbeziehung in die Ermittlungstätigkeit der WKStA dezidiert ausgeschlossen.¹²² Die Bestellung eines BAK-Beamten zum Chefermittler der WKStA in Umgehung des BAK-Gesetzes wurde im Hinblick der Gewaltentrennung vom BAK-Direktor Mag. Andreas Wieselthaler für unzulässig befunden, weshalb er leider erfolglos auf die Einhaltung des BAK-Gesetzes bestand.¹²³

Sehr irritiert zeigte sich Mag. Wieselthaler auf die Konfrontation mit einem Aktenvermerk von Mag. Schmudermayer im März 2018, indem sie über massive Ermittlungsbehinderungen durch eine Einbeziehung der BAK-Führung mutmaßte.¹²⁴ Die von Mag. Schmudermayer darin getroffenen Behauptungen über die Gefahr einer Ermittlungsbehinderung durch die BAK-Führung konnten von Mag. Wieselthaler nicht nachvollzogen werden.¹²⁵

Anschuldigungen „grosso modo“ richtig?!

Umso bemerkenswerter erscheint der Umstand, dass Mag. Schmudermayer in allen drei Befragungen im Untersuchungsausschuss bekräftigte, die Darstellungen im Konvolut sowie die Angaben der Belastungszeugen hätten sich durch die Ermittlungen

¹²⁰ Protokoll Dienstbesprechung BMVRDJ (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 286 von 570.

¹²¹ 171/KOMM XXVI. GP (Befragung Werner Biller, MSc), 4.

¹²² 115/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 8f.

¹²³ 167/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Karl Hutter), 47.

¹²⁴ Aktenvermerk WKStA (Dok. Nr. 1079, Lieferant OStA-Wien), 68 von 134.

¹²⁵ 81/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Andreas Wieselthaler), 45.

„*grosso modo*“ bestätigt.¹²⁶ Welche Erhebungsergebnisse in den Ermittlungsverfahren der WKStA die Darstellungen im Konvolut bzw. die Angaben der Belastungszeugen bestätigen sollen, bleibt völlig rätselhaft. Mag. Gridling äußerte bereits in seiner ersten Befragung vor dem Untersuchungsausschuss, dass die gegen ihn gerichteten Vorwürfe des Belastungszeugen und ehemaligen Abteilungsleiters im BVT „*Unsinn*“ seien und der Belastungszeuge bereits eine „*komplette Kehrtwendung*“ vollzogen hätte¹²⁷.

De Facto gibt es auf Basis der ursprünglichen Vorwürfe nunmehr kein einziges offenes Ermittlungsverfahren:

Relevanz	Thema	Beschuldigt	Einstellung
Grundlage für die Hausdurchsuchung	Nordkoreanische Passrohlinge ¹²⁸	ehem. Spionagechef B.P.	Juni 2019
		BVT Mitarbeiter F.S.	Juni 2019
	Datenverwendung/ Vorwürfe Lansky ¹²⁹	ehem. Spionagechef B.P.	Mai 2019
		BVT Mitarbeiter E.W.	Mai 2019
		Direktor Gridling	November 2018
		Ehem. Vizedirektor Zöhrer	April 2019
		BVT IT-Chef C.H.	Dezember 2018
Anschuldigungen im Konvolut – Zuständigkeit WKStA ¹³⁰	Rubicon	Kloibmüller	Jänner 2019
	Telekom	Kloibmüller	Jänner 2019
	Mauss	Kloibmüller	Juni 2019

Aus den umfangreichen Sicherstellungen im Rahmen der Hausdurchsuchung am 28. Februar 2018 kam es in weiterer Folge zu einzelnen Zufallsfunden, die derzeit noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind. Mit den Vorwürfen aus dem Konvolut bzw. den Angaben der Belastungszeugen stehen sie allerdings in keinem erkennbaren Zusammenhang und wurden mangels Zuständigkeit der WKStA an örtliche Staatsanwaltschaften abgetreten.¹³¹

¹²⁶ 111/Komm XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 5; 119/Komm XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 17f; 133/Komm XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 42.

¹²⁷ 128/Komm XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 5.

¹²⁸ APA0290, 17.06.2019.

¹²⁹ APA0134, 07.05.2019.

¹³⁰ Ö1 Abendjournal, 17.06.2019.

¹³¹ 119/Komm XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 18.

Nach der Razzia ist vor der Razzia

Interessant erscheint auch die erste Dienstbesprechung nach der Razzia zwischen der WKStA und dem Justizressort, in welcher Mag. Pilnacek sein Unverständnis für das Vorgehen der WKStA äußerte. Konkret bezog sich seine Kritik auf einen „*vagen Tatverdacht*“ in Bezug auf die Datenverwendung, eine nicht ersichtliche Dringlichkeit, sowie eine unklare Rechtsverletzung in Bezug auf die Passrohlinge.¹³² Diese interne Kritik wurde bereits wenige Monate nach der Razzia medial bekannt¹³³ – Mag. Pilnacek sollte in Anbetracht der nun bekannten Ermittlungsergebnisse sowie der Entscheidung des OLG Wien über die Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung im BVT mit seiner damaligen Einschätzung Recht behalten. Bereits damals kam es offenbar zu einer Auseinandersetzung zwischen der WKStA und Mag. Pilnacek.

Diese drastische Meinungsverschiedenheit unterstreicht auch der Entwurf eines Informationsberichts der WKStA an die Oberbehörde, welcher von Mag. Schmudermayer ungefähr im gleichen Zeitraum, kurz nach der Razzia, erstellt wurde. Unter dem Punkt „weiteres Vorgehen“ kündigte Mag. Schmudermayer die Notwendigkeit weiterer Sicherstellungen an, verbunden mit einer „*allenfalls (...) vorangehenden Hausdurchsuchung*“. Dieser Satz wurde allerdings aus dem Entwurf wieder entfernt¹³⁴. Die Idee weitere Razzien im BVT durchzuführen und dieses als Vorhaben in einem Bericht der Oberbehörde anzukündigen, erscheint umso erstaunlicher wenn man berücksichtigt, dass zu diesem Zeitpunkt – wenige Tage nach der illegalen Razzia – noch nicht einmal Auswertungen der ohnehin bereits in Bausch und Bogen beschlagnahmten Datenmengen vollzogen wurden. In der Befragung gab Mag. Schmudermayer dazu an, dass es sich bei dem Dokument um ein von ihr erstelltes Konzeptpapier handelt – wer das Vorhaben weiterer Hausdurchsuchungen aus dem Bericht an die Oberbehörde gestrichen hat, konnte Mag. Schmudermayer nicht mehr nachvollziehen¹³⁵.

¹³² Protokoll Dienstbesprechung BMVRDJ (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 280, 288 von 570.

¹³³ OTS0008 5 II 0226 PRO0004, 09.06.2018.

¹³⁴ Informationsbericht der WKStA (Dok. Nr. 1071, Lieferant OStA-Wien), 23 von 372.

¹³⁵ 119/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 34.

*Datenverwendung ... von behaupteten Einflussnahmen ... Lansky ...
Tierschützer ... Maurer ...*

Causa Lansky: Keine Einflussnahme auf Datenverwendung

Dr. Lansky spielte in der gesamten Causa BVT eine zentrale Rolle. Einerseits instrumentalisierte er Mag. Goldgruber, auf die Staatsanwaltschaft Ermittlungsdruck auszuüben, andererseits war einer der Gründe für die Hausdurchsuchung im BVT der Vorwurf, dass Daten aus seiner Rechtsanwaltskanzlei widerrechtlich verwendet wurden.

Das BVT führte im Auftrag der Staatsanwaltschaft gegen Dr. Lansky Ermittlungen wegen des Deliktes „Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs“. Dr. Lansky warf dem BVT vor, seine Daten aus den Ermittlungen der Jahre 2012 bis 2016 widerrechtlich gespeichert bzw. nicht gelöscht zu haben. Dr. Lansky intervenierte bereits seit Jahren an unterschiedlichen Stellen, um eine Löschung dieser Daten zu erreichen.

Die Ermittlungen gegen Dr. Lansky leitete, so wie alle Ermittlungsverfahren, die Staatsanwaltschaft, wobei jedem Ermittlungsschritt eine entsprechende Anordnung zugrunde lag. Mag. Gridling bestätigte, dass die Ermittlungen in der Causa Lansky vom BVT objektiv geführt wurden.¹³⁶ Eine Einflussnahme auf die Ermittlungshandlungen oder Ermittler im BVT wurde auch vom ehemaligen stellvertretenden BVT-Direktor ausgeschlossen.¹³⁷

Keine gesetzliche Löschungsverpflichtung der Lansky-Daten

Ein Grund für die Anordnung der Hausdurchsuchung und Sicherstellung war der Vorwurf, dass die „Lansky-Daten“ im BVT widerrechtlich nicht gelöscht wurden. Mag. Schmudermayer hat sich in den Anordnungen aber auf einen falschen Beschluss bezogen. Korrekterweise hätte der Beschluss vom Landesgericht Linz vom

¹³⁶ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 31.

¹³⁷ 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 23.

25. September 2015 anstatt der Beschluss vom Oberlandesgericht Linz, angeführt werden müssen.¹³⁸ Dies stellte Mag. Schmudermayer bei ihrer Befragung richtig.¹³⁹

Der von Mag. Schmudermayer für die Anordnung der Hausdurchsuchung herangezogene Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 25. September 2015 verneint aber auch eine Löschungsverpflichtung der Daten. Der Beschluss hält zu den „Lansky-Daten“ fest: „*Eine Vernichtungsanordnung kommt daher in diesem Fall nicht in Betracht*“ und „*Wie schon zum vorigen Punkt ausgeführt, kommt eine Löschungsanordnung gegenständlich nicht in Betracht*“. ¹⁴⁰

Mag. Schmudermayer bezog sich in der Anordnung auch nicht auf den eigentlich relevanten Beschluss, sondern auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2015, da sie zum Zeitpunkt der Anordnung der Hausdurchsuchung die aktuellsten Entscheidungen nicht kannte.¹⁴¹

Der entscheidende Beschluss des OLG Linz vom 27. Dezember 2017 stellte zweifelsfrei fest, dass der Besitz der Daten nicht rechtswidrig war, weshalb für diesen Sachverhalt auch kein Grund für die Hausdurchsuchung und Sicherstellung vorlag.¹⁴² Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Sicherstellung der Datenträger nicht durch eine rechtswidrige Beweismittelbeschaffung erfolgte, sondern die Daten dem BVT mittels eines USB-Sticks anonym zugespielt wurden.¹⁴³

Die Feststellung, dass keine Löschungsverpflichtung, sondern nur ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, wurde sogar mit Beschluss vom OLG Linz am 9. Mai 2018 bestätigt.¹⁴⁴

Das Verfahren gegen Mag. Gridling wegen angeblicher missbräuchlicher Datenverwendung wurde bereits im November 2017 eingestellt, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand.¹⁴⁵

¹³⁸ Beschluss Landesgericht Linz vom 25.09.2015 (Dok. Nr. 3268, Lieferant OStA-Wien).

¹³⁹ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 45f.

¹⁴⁰ Beschluss Landesgericht Linz vom 25.09.2015 (Dok. Nr. 3268, Lieferant OStA-Wien), 16 von 17.

¹⁴¹ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 30.

¹⁴² Beschluss Oberlandesgericht Linz vom 27.12.2017 (Dok. Nr. 6846, Lieferant BMVRDJ), 6ff von 43.

¹⁴³ 128/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 5f.

¹⁴⁴ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 30.

¹⁴⁵ Strafsache „Causa BVT“, Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens (Dok. Nr. 1250, Lieferant OStA-Wien), 201f von 570.

Erst bei ihrer Befragung als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss realisierte Mag. Schmudermayer, dass es keine Löschungsverpflichtung gab und bestätigte wie folgt: „*Es gibt keine Löschungsverpflichtung, Tatsache*“.¹⁴⁶ Da die „Lansky-Daten“ nicht zu löschen waren, lag auch keine gültige Rechtsgrundlage für die Anordnung der Durchsuchung und Sicherstellung vor.¹⁴⁷

Causa Tieraktivisten – fast keine Straftaten mehr nach Verhaftung

Kampagnen von Tieraktivisten gegen die Pelzindustrie wurden in der Vergangenheit des Öfteren geführt. Dabei trat hauptsächlich neben weiteren Organisationen die sogenannte „Offensive gegen die Pelzindustrie“ (OGPI) in Erscheinung, deren Ziel unter anderem die Abschaffung des Pelzhandels ist.¹⁴⁸ Diese Kampagnen nahmen jedoch ab Ende 2006 im Zuge der sogenannten Causa Tieraktivisten ein solch massives Ausmaß an, dass die Gründung einer polizeilichen Sonderkommission (Soko) erforderlich war.

In den Jahren 2006 bis 2008 wurden hunderte von Demonstrationen des „Vereins gegen Tierfabriken“ (VgT) unter der Leitung von DDr. Martin Balluch und unter der „*Fahne der OGPI*“ organisiert, die sich in diesem Zeitraum hauptsächlich gegen das Unternehmen Kleider Bauer richteten.¹⁴⁹ Immer wieder kam es zu Anschlägen, zu denen sich jedoch die sogenannte „Animal Liberation Front“ (ALF), eine militante Tieraktivistenbewegung, bekannte, deren Mitglieder unbekannt waren und die mit dutzenden Bekennerschreiben in Folge von Attentaten auf sich aufmerksam machte.¹⁵⁰

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte die Ermittlungen gegen Mitglieder des VgT in Richtung Verbrechen einer kriminellen Organisation, weil sie hinter dem Akronym ALF den VgT verdächtigte, der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer kriminellen Organisation eine sogenannte „*Doppelstrategie*“ verfolge, nämlich „*das Durchführen legaler Tierschutzkampagnen und Aktionen, in deren Umfeld dann bei*

¹⁴⁶ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 32.

¹⁴⁷ 111/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M.), 47.

¹⁴⁸ Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 89 von 418.

¹⁴⁹ Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 69f von 418.

¹⁵⁰ Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 109ff von 418.

Nichterfolg schwere kriminelle Straftaten begangen würden, um den Druck gegen die Zielobjekte zu erhöhen.“¹⁵¹

So kam es am 21. Mai 2008 zu 23 Hausdurchsuchungen und Festnahmen von zehn Aktivisten. Da den Angeklagten jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, strafbare Handlungen von unbekannten Tätern gefördert, respektive selbst strafbare Handlungen vorgenommen zu haben, wurden sie in allen Anklagepunkten freigesprochen, wobei das Gericht interessanterweise folgendes in seinem Urteil festhielt: „*Bemerkenswert ist, dass auch in Österreich nach den Verhaftungen am 21. Mai 2008 fast keine Straftaten mehr stattfanden.*“¹⁵²

Zahlreiche Sachschäden und Umsatzeinbußen

Das Unternehmen Kleider Bauer war Opfer zahlreicher Anschläge. Der Geschäftsführer der Firma Kleider Bauer, Peter Graf, beschrieb die Anschläge im Rahmen seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss. Es wurden sämtliche Schaufenster verschiedener Kleider Bauer-Filialen eingeschlagen und mehrmals Buttersäureanschläge verübt.¹⁵³ Zudem wurde das Auto Grafs mit Lack übersprühnt und dessen Reifen aufgeschlitzt.¹⁵⁴

Weiters wurden die Fassaden von Filialen „*mit Farbe besprüht und mit Kot beschmiert und Parolen draufgeschrieben: „Grafs morden mit“, „Pelz ist Mord“, „Kleider Bauer mordet“.*“¹⁵⁵ Zudem beschrieb Graf, dass Kunden beim Betreten des Geschäftslokals Beschimpfungen durch Demonstranten ausgesetzt waren.¹⁵⁶ Dass daraus Umsatzeinbußen entstanden sind, war die logische Folge dieser Anschläge.

Das Landesgericht (LG) Wiener Neustadt stellte bis Ende April 2007 insgesamt „*11 Sachbeschädigungen mit einem Gesamtschaden von zumindest € 347.000,*“ fest.¹⁵⁷

¹⁵¹ <https://derstandard.at/1267132162327/Nachlese-Tierschuetzern-wird-auch-Brandanschlag-vorgeworfen> (02.03.2010).

¹⁵² Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 232 von 418.

¹⁵³ 204/KOMM XXVI.GP (Befragung Peter Graf), 6.

¹⁵⁴ 204/KOMM XXVI.GP (Befragung Peter Graf), 7.

¹⁵⁵ 204/KOMM XXVI.GP (Befragung Peter Graf), 6.

¹⁵⁶ 204/KOMM XXVI.GP (Befragung Peter Graf), 24.

¹⁵⁷ Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 116 von 418.

Zudem erhielt Graf zahlreiche Drohbriefe, in denen er aufgefordert wurde, aus dem Pelzhandel auszusteigen.¹⁵⁸ Diese Drohungen erstreckten sich auch auf seine Mitarbeiter, insbesondere auf die Pressesprecherin der Firma Kleider Bauer Marjan Firouz. Sie war auf Grund der ihr widerfahrenen Vorfälle, obwohl schon elf Jahre her, immer noch psychisch derart mitgenommen, dass ihre Stimme während des Untersuchungsausschusses beim Versuch die Ereignisse zu schildern, „versagte.“ Die Sitzung musste unterbrochen werden, damit sie sich wieder fangen konnte, da sie laut Verfahrensanwalt Dr. Mikesi „einen ein bisschen instabilen Eindruck machte.“¹⁵⁹ Vor dem Untersuchungsausschuss gab sie an, dass sich verummigte Personen um ihr Auto stellten und auf dieses einschlugen, während sie in ihrem Auto saß.¹⁶⁰ Außerdem berichtete sie ebenfalls von Aufforderungsschreiben der ALF, die an sie adressiert waren. Dabei sei es immer um das „*Thema*“ gegangen: *“Kleider Bauer muss mit dem Verkauf von Pelz aufhören.“*¹⁶¹

Innenminister a. D. Günther Platter nicht involviert

Auf Grund der oben angeführten Schäden, die die Firma Kleider Bauer erlitt, wandte sich Graf telefonisch an das Innenministerium, um den ehemaligen Innenminister Günther Platter zu sprechen, den er jedoch nicht erreichte. Wenige Tage später und nach nochmaliger Nachfrage Grafs wurde er schließlich vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Dr. Erik Buxbaum zurückgerufen, mit dem ein Treffen vereinbart wurde.¹⁶²

Am 10. April 2007 wurde die Sonderkommission Bekleidung (Soko Bekleidung) unter der Leitung der jetzigen Leiters des LVT Wien E.Z. zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Nachteil des Bekleidungshandels gegründet. Operativer Leiter war Oberst Josef Böck. Die Soko Bekleidung wurde im Auftrag von Dr. Buxbaum ins Leben gerufen.¹⁶³

¹⁵⁸ Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 261 von 418.

¹⁵⁹ 212/KOMM XXVI.GP (Befragung Marjan Firouz), 5.

¹⁶⁰ 212/KOMM XXVI.GP (Befragung Marjan Firouz), 4f.

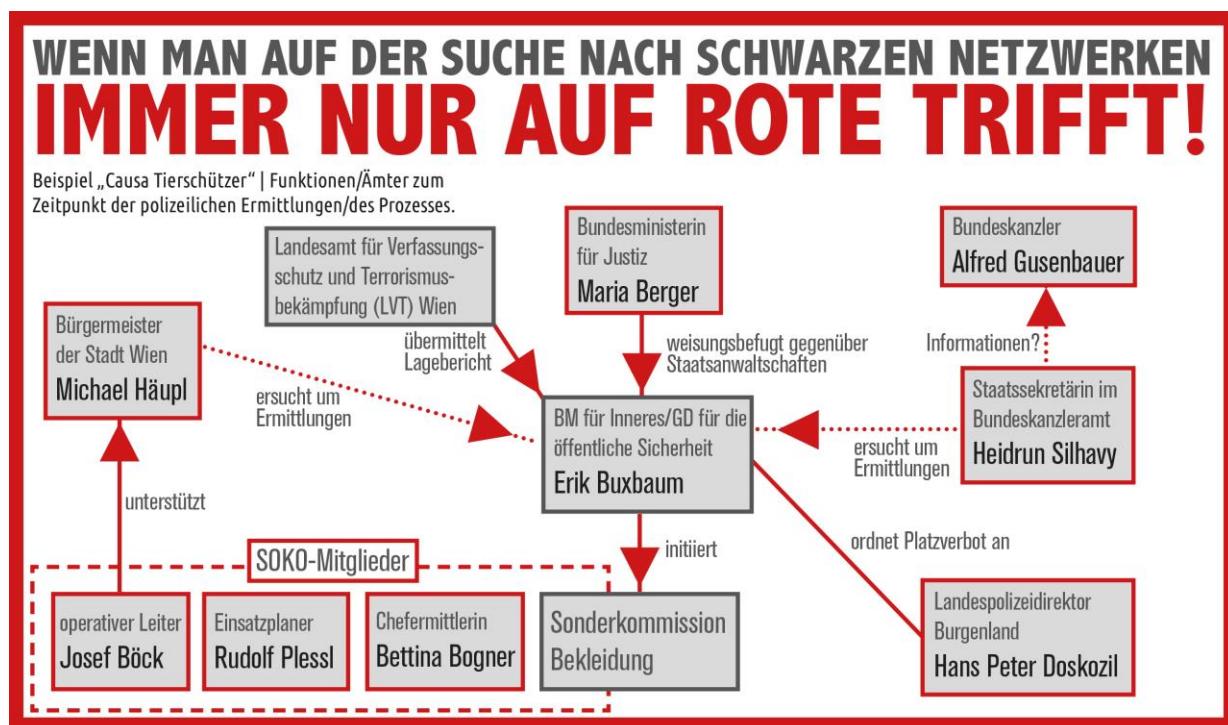
¹⁶¹ 212/KOMM XXVI.GP (Befragung Marjan Firouz), 10.

¹⁶² 204/KOMM XXVI.GP (Befragung Peter Graf), 7.

¹⁶³ 208/KOMM XXVI.GP (Befragung E.Z.), 8.

Im Rahmen seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss hob Platter hervor, dass er in dieser Causa „keinerlei Weisung“ erteilt habe, weder im Hinblick auf die Gründung der Soko, noch im Zusammenhang mit den Ermittlungen.¹⁶⁴ Dies deckt sich mit der Aussage des ehemaligen Kabinettschef des Justizministeriums, Dr. Albin Dearing, der vor dem Untersuchungsausschuss die Frage nach Wahrnehmungen über eine politische Einflussnahme auf die Ermittlungen verneinte: „Das scheint mir nicht plausibel zu sein.“¹⁶⁵ Weiters teilte Böck dem Untersuchungsausschuss mit, dass sich der Generaldirektor Dr. Buxbaum mit folgenden Worten an ihn wandte: „Heast Pepi [...] da sollten wir wieder einmal eine SOKO einrichten?“¹⁶⁶

Politische Einflussnahme – SPÖ nahe Beamte



Der Untersuchungsausschuss konnte keine politische Einflussnahme durch den Innenminister feststellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass der leitende Oberstaatsanwalt in der Causa der ehemalige SPÖ-Stadtrat Dr. Werner Pleischl und Auftraggeber der Soko der als SPÖ-nahe geltende Generaldirektor für die öffentliche

¹⁶⁴ 213/KOMM XXVI.GP (Befragung Günther Platter), 4.

¹⁶⁵ 218/KOMM XXVI.GP (Befragung Albin Dearing), 17.

¹⁶⁶ 209/KOMM XXVI.GP (Befragung Josef Böck), 6.

Sicherheit Dr. Buxbaum war.¹⁶⁷ Im Leitungsteam der Soko war als polizeitaktischer Einsatzplaner der heutige SPÖ-Abgeordnete Bezirksinspektor Rudolf Plessl, als Tatort-Chefermittlerin der Soko, Dipl.-HTL-Ing. Bettina Bogner, BA, eine ehemalige SPÖ-Gemeinderätin und als operativer Leiter der Soko, Oberst Josef „Pepi“ Böck vertreten, der sich im Personenkomitee des ehemaligen Wiener Bürgermeisters Michael Häupl engagierte.¹⁶⁸

Undichte Stellen innerhalb der Soko sowie Verflechtungen zu den Angeklagten

Auch wies im Zuge des Untersuchungsausschusses vieles auf eine undichte Stelle innerhalb der Soko Bekleidung bzw. auf mögliche Verflechtungen einzelner Angeklagter zu politischen Funktionsträgern hin, wie etwa zum Grünen Klub, mit dem manch Angeklagter in dieser Causa laut E.Z. Kontakt hatte. Dieser sagte wörtlich: „*Also soweit ich mich erinnern kann, haben wir deutlich festgestellt, dass manche unserer Tatverdächtigen Kontakte zu politischen Funktionsträgern gehabt haben...*“ und „*Wir haben damals Informationen gehabt, dass Herr DDr. Balluch Kontakt mit dem Grünen Klub hatte.*“¹⁶⁹

Des Weiteren ist aus dem Telefonüberwachungsprotokoll zwischen DDr. Balluch und seiner Lebensgefährtin ersichtlich, dass er von Dr. Madleine Petrovic, ehemalige Abgeordnete der Grünen, darüber informiert wurde, dass ihr von der „Staatspolizei“ mitgeteilt worden sei, dass DDr. Balluch bzw. die VgT Mitglieder von der „Staatspolizei“ abgehört werden.¹⁷⁰ In diesem Zusammenhang ist es hinterfragenswert, wer aus der sogenannten „Staatspolizei“ Dr. Petrovic diese Information weitergab und weshalb laut Dr. Pleischl die Weisung vom Bundesministerium für Justiz an die Staatsanwaltschaft erging, nicht gegen Dr. Petrovic zu ermitteln.¹⁷¹

DDr. Balluch war offensichtlich nicht nur auf Abhörungen von Telefongesprächen vorbereitet, sondern auch auf die Hausdurchsuchungen vom 21. Mai 2008. Dies stellte das Gericht im Urteil vom 2. Mai 2011 wie folgt fest: „*Für das Gericht ist der am*

¹⁶⁷ <http://www.purkersdorf-online.at/politik/spoe/rson5.php> (18.12.2001).

¹⁶⁸ 213/KOMM XXVI.GP (Befragung Günther Platter), 31.

¹⁶⁹ 208/KOMM XXVI.GP (Befragung E.Z.), 24f.

¹⁷⁰ Anlassbericht, Telefonüberwachungsprotokoll vom 01.07.2008, (Dok. Nr. 5729, Lieferant OStA Wien), 91 von 922.

¹⁷¹ 217/KOMM XXVI.GP (Befragung Dr. Werner Pleischl), 13.

30.1.2008 veranstaltete Computerworkshop aus der Vorgeschichte nachvollziehbar, zumal Hausdurchsuchungen für möglich gehalten wurden.“¹⁷²

Ein weiteres Indiz für eine offenbar undichte Stelle innerhalb der Ermittler und für die Kontakte politischer Funktionsträger zu Angeklagten im Tierschützerprozess ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Einsatzes einer verdeckten Ermittlerin. Diese wurde von der Soko Bekleidung beauftragt, sich in den VgT einzuschleusen, um mögliche strafbare Handlungen des VgT zu dokumentieren. Der Einsatzzeitraum der verdeckten Ermittlerin erfolgte von Ende April 2007 bis Juli 2008. In dieser Zeit nahm die verdeckte Ermittlerin innerhalb des VgT keine strafbaren Handlungen oder auch nur eine Aufforderung zu „strafbaren Handlungen“ wahr, was sie auch in ihrem Bericht und vor Gericht als Zeugin aussagte.¹⁷³

Dennoch blieb im Rahmen des Untersuchungsausschusses die Frage offen, ob DDr. Balluch von der verdeckten Ermittlerin schon viel früher Bescheid wusste, als er dem Ausschuss mitteilte: „*Wir haben dann noch bis in den Sommer 2011 nichts von diesen Spitzeln gewusst.*“¹⁷⁴ Interessanterweise wusste jedoch Dr. Pilz bereits im Sommer 2008 von dem Einsatz einer verdeckten Ermittlerin: „*Die Tierschützer seien in der Folge observiert, verdeckte Ermittler eingeschleust, Telefonüberwachungen vorgenommen und die Steuerfahndung eingeschaltet worden.*“¹⁷⁵

Die Frage, wie und woher Dr. Pilz diese Information, die im Besitz der verdeckten Ermittlerin selbst, der Soko Bekleidung und der Staatsanwaltschaft war, bereits im Sommer 2008 erlangte, konnte im Ausschuss nicht geklärt werden. Möglicherweise setzte Dr. Pilz, der ja DDr. Balluch im Juli 2008 in der Untersuchungshaft besuchte, diesen von der verdeckten Ermittlerin in Kenntnis.¹⁷⁶ Die Frage, ob DDr. Balluch bereits während der verdeckten Ermittlung informiert war, blieb unbeantwortet.

¹⁷² Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 159 von 418.

¹⁷³ Erstinstanzliches Urteil vom Landesgericht Wiener Neustadt vom 02.05.2011, (Dok. Nr. 6772, Lieferant BMVRDJ), 233 von 418.

¹⁷⁴ 201/KOMM XXVI.GP (Befragung DDr. Martin Balluch), 33.

¹⁷⁵ APA 0600 (29.08.2008).

¹⁷⁶ VgT Aussendung, „Grüne PolitikerInnen besuchen DDr. Martin Balluch in der Untersuchungshaft“, https://vgt.at/presse/news/2008/news20080704_3.php (04.07.2008).

Verhörmethoden von Bezirksinspektor Rudolf Plessl

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses wurde die äußerst hinterfragenswerte Verhörmethode des damaligen Einsatzplaners und heutigen SPÖ-Abgeordneten Bezirksinspektor Rudolf Plessl thematisiert.

Dabei wurden Passagen aus dem Buch von DDr. Balluch, „Tierschützer“, zitiert, in denen seine Lebensgefährtin den Umgang von Plessl mit ihr im Zuge eines Verhörs schilderte.

Plessl habe ihr mitgeteilt, dass Balluch sie betrüge. Weiters habe Plessl sie gefragt, ob sie „*die junge Blonde kenne, mit der Martin oft unterwegs sei.*“

Zudem habe er ihr gedroht, sie würde ebenfalls im Gefängnis „*landen*“, wenn sie nicht kooperiere. Und weiters ist zu lesen: „*Zum Schluss meinte Plessl noch, dass ich mein Passwort für den Computer auf einen Zettel schreiben und es einfach fallen lassen soll, dann steht das nicht im Protokoll.*“ Dieser Umgang des Plessl mit DDr. Balluchs Lebensgefährtin schüchterte sie derart ein, dass sie – wie sie beschrieb – „*schluchzte*“ und am ganzen Körper „*zitterte*.“¹⁷⁷ Selbst die leitende Chefinspektorin Bogner meinte zu dieser Art des Verhörs: „*also das ist eher etwas, wo ich sage, das hat da keinen Platz.*“¹⁷⁸

Auf Grund des Vorhabens der Opposition, das Thema „Tierrechtsaktivisten“ vorzeitig zu beenden, konnte dieser bezeichnenden Verhörmethode des Plessl nicht näher nachgegangen werden. Ein diesbezügliches Disziplinarverfahren hatte keine Folgen.

Causa Maurer – Fehlspeicherung vollständig geklärt

Am 22. Dezember 2010 fand eine Störaktion von Aktivisten im Zuge einer Nationalratssitzung statt. Am darauffolgenden Tag langte eine Anzeige im BVT ein, die 19 Aktivisten wegen Störung der öffentlichen Ordnung betraf. Diese 19 Aktivisten wurden in der BVT-Datenanwendung am 17. Jänner 2011 ausgewertet und gespeichert.

Im Februar 2011 erfolgte ein Auskunftsbegehren nach dem Datenschutzgesetz, wobei eine fehlerhafte Datenspeicherung und damit Rechtsverletzung von Sigrid Maurer und weiteren Aktivisten festgestellt wurde.

¹⁷⁷ 207/KOMM XXVI.GP (Befragung Dipl.- HTL Ing. Bettina Bogner), 13.

¹⁷⁸ 207/KOMM XXVI.GP (Befragung Dipl.- HTL Ing. Bettina Bogner), 13.

Ein Mitarbeiter des BVT wählte irrtümlicherweise einen falschen Auswertungsgrund bei der Datenspeicherung aus. Nachdem dieser Fehler bekannt wurde, setzte das BVT Maßnahmen zur Verbesserung des Speicherprozesses um und führte ein Vier-Augen-Prinzip ein, um weiteren ähnlichen Fällen entgegenzuwirken.

Trotz dieser vorbildlichen Aufklärung im Rahmen eines Gesprächs, einer Entschuldigung und der Umsetzung von datenschutzrechtlichen Maßnahmen im BVT, startete die Grüne Volksanwältin Mag. Terezija Stoisis auf Anregung der damaligen Studentenvertreterin der Grünen & Alternativen Student_innen, Maurer, eine politische Kampagne. Geplant waren Parlamentarische Anfragen von der SPÖ und Beschwerden an die Datenschutzkommision. Maurer war der Meinung, „*dass die geschichte groß wird*“.¹⁷⁹ Sogar die Leiterin des Extremismus Referates im BVT war der Meinung „*das spielt man jetzt politisch*“.¹⁸⁰

Diese führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass das BVT aus den „*Fehlern*“ lernte, ein „*Vieraugensystem eingerichtet und auch höherwertige Arbeitskräfte als Auswerter eingesetzt*“ hat.¹⁸¹

Außerdem seien die falschen Auswertungen gelöscht worden. Zudem hätten sich die damalige Bundesministerin für Inneres, Mag. Johanna Mikl-Leitner, und Mag. Gridling, bei Maurer entschuldigt, nachdem 2011 publik wurde, dass Daten zu Maurer und vier weiteren Aktivisten gesammelt wurden.¹⁸²

¹⁷⁹ Akt Prüfverfahren Volksanwaltschaft (Dok. Nr. 105, Lieferant VA).

¹⁸⁰ 195/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 18.

¹⁸¹ 195/KOMM XXVI.GP (Befragung S.G.), 7.

¹⁸² 195/KOMM XXVI.GP (Befragung S.G.), 5.

Politische Einflussnahmen ... Extremismus und Liederbücher ... Kooperationen und Jagdeinladungen ...

Keine politische Einflussnahme auf die Ermittlungen des Extremismusreferats

Die Frage, ob eine politische Einflussnahme auf die Ermittlungen des Extremismusreferats erfolgte, konnte die Referatsleiterin klar beantworten. Sie habe weder gesetzwidrige Anweisungen erhalten, noch jemals Ermittlungsergebnisse ihrem Vorgesetzten vorenthalten.¹⁸³

Des Weiteren wurde das medial kolportierte und vom Abteilungsleiter des BVT in den Raum geworfene Gerücht thematisiert, das Extremismusreferat im BVT habe Ermittlungen gegen Burschenschaften geführt, und das „Liederbuch“ an Journalisten weitergeben, was zur Folge gehabt habe, dass die sogenannte Liederbuch-Causa eine Woche vor der niederösterreichischen Landtagswahl 2018 „aufgepoppt ist“.¹⁸⁴ Dies stellte Mag. Zöhrer vor dem Untersuchungsausschuss deutlich in Abrede. Er teilte dem Ausschuss mit, dass Burschenschaften „per se nicht wirklich eine Thematik für Strukturermittlungen“ waren. Er habe „nicht einmal“ mit der Leiterin des Extremismusreferats „jemals darüber gesprochen“.¹⁸⁵ Mag. Zöhrer könne ausschließen, dass diese Causa irgendwas mit dem BVT zu tun haben könnte.¹⁸⁶

Weiters führte Mag. Zöhrer aus: „Wir geben keine Liederbücher weiter oder sonst irgendwas. Das möchte ich nur festlegen.“¹⁸⁷

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Gerücht im Untersuchungsausschuss klar widerlegt werden konnte, erscheint es umso verwunderlicher, woher die Aussage des Landeshauptmanns des Burgenlands, Mag. Hans-Peter Doskozil, im Rahmen eines Interviews mit der Tageszeitung „Die Presse“ herrührt, das BVT sei für das plötzliche Aufpoppen der Causa Liederbücher verantwortlich.¹⁸⁸

¹⁸³ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 38f.

¹⁸⁴ 121/KOMM XXVI. GP (Befragung M.W.), 32.

¹⁸⁵ 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 17.

¹⁸⁶ 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 18.

¹⁸⁷ 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 28.

¹⁸⁸ Die Presse, „Doskozil: SPÖ muss den Kanzler stürzen“, (24.05.2019).

Von Jagdeinladungen und Damaszenerstahlmessern

Im Zuge der Ermittlungen der WKStA kam es zur Auswertung von BVT-Akten, welche eine maßgebliche Involvierung des heutigen Landesparteiobmanns der SPÖ-Niederösterreich Franz Schnabl auf polizeiliche Maßnahmen erkennen lassen. Schnabl wurde zu diesem Sachverhalt im Oktober 2018 von der WKStA einvernommen. Im Jahr 2012 vermittelte Schnabl den ihm privat bekannten deutschen Privatagenten Werner Mauss alias Schneider an den Rechtsanwalt Dr. Lansky. Der Privatdetektiv Mauss alias Schneider war in der Angelegenheit eines Familienstreits aktiv und wollte bei den österreichischen Polizeibehörden Maßnahmen gegen den deutsch-israelischen Sicherheitsmann Gabriel Peleg erwirken, der angeblich Observationen im Zuge dieses Familienstreits durchführte. Nach mehreren gemeinsamen Terminen zwischen Schnabl, Mauss alias Schneider und Dr. Lansky wurde von Dr. Lansky eine Sachverhaltsdarstellung an die Behörden versendet.¹⁸⁹ Aus dem kriminalpolizeilichen Bericht geht hervor, dass Dr. Lansky kanzleiintern die Sachverhaltsdarstellung mit Strafrechtsbestimmungen „aufmotzen“ ließ.¹⁹⁰

Die Gesamtschau der im Akt befindlichen Dokumente legt nahe, dass die in der Anzeige von Dr. Lansky formulierten Vorwürfe das Ziel verfolgten, kurzfristige polizeiliche Maßnahmen auszulösen. Dazu passend führte Schnabl in seiner Einvernahme aus, dass er gemeinsam mit Mauss alias Schneider an einer Besprechung mit dem damaligen Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Dr. Herbert Anderl, teilnahm. Mauss verfolgte dabei das Ziel, den deutsch-israelischen Sicherheitsmann Peleg aus Österreich ausweisen zu lassen.¹⁹¹ Der Wiener Polizeipräsident Dr. Gerhard Pürstl konnte sich in diesem Zusammenhang an eine persönliche SMS von Schnabl erinnern, mit der sich Schnabl vergewissern wollte, ob bereits fremdenpolizeiliche Maßnahmen eingeleitet wurden. Eine Auskunft erteilte Dr. Pürstl aufgrund seiner Erfahrung mit derartigen Annäherungsversuchen keine. Auch zu Dr. Lansky brach der Polizeipräsident den privaten Kontakt seinerzeit ab, als er von Seiten des Dr. Lansky ein wachsendes Interesse an Informationen vernehmen konnte.¹⁹² Auf die Frage ob Mauss alias Schneider die Behörden für seine Interessen instrumentalisierte, antwortete

¹⁸⁹ Zeugenvernehmung Schnabl (Dok. Nr. 8371, Lieferant OStA-Wien), 7 von 8.

¹⁹⁰ Amtsvermerk zur Auswertung BVT Akten (Dok. Nr. 8370, Lieferant OStA-Wien), 29 von 497.

¹⁹¹ Zeugenvernehmung Schnabl (Dok. Nr. 8371, Lieferant OStA-Wien), 7 von 8.

¹⁹² 243/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Gerhard Pürstl), 8f.

Schnabl: „*Dass Schneider es mit dieser konstruierten Geschichte probierte, ja, es ist aber nicht passiert weil Peleg letztlich da blieb.*“¹⁹³

Interessant erscheint dazu eine weitere Angabe von Schnabl: „*Peleg hat sich letztlich auch einen SPÖ-nahen Anwalt, nämlich Jarolim, genommen und kam es letztlich zu einem Mediationsgespräch zwischen Peleg und mir bei Jarolim, ohne Schneider*“.¹⁹⁴ Dass Schnabl selbst von einer „*konstruierten Geschichte*“ spricht und Dr. Lansky dazu eine mit Strafrechtsbestimmungen „*aufgemotzte*“ Sachverhaltsdarstellung bei den Behörden zur Anzeige brachte, wirft wesentliche Fragen hinsichtlich der Rolle und Motivlage der handelnden Personen auf, die der Untersuchungsausschuss nicht mehr aufklären konnte.

Sowohl Mag. Gridling, als auch der ehemalige Vizedirektor des BVT konnten sich an keine Involvierungen des BVT in dieser Angelegenheit erinnern bzw. hatten Wahrnehmungen zu Schnabls Angaben in seiner Zeugenaussage vor der WKStA.¹⁹⁵ Für medial großes Aufsehen sorgte darüber hinaus Schnabls Aussage über Zuwendungen, die er als Gegenleistung für sein Engagement erhalten hatte.¹⁹⁶ So ließ sich Schnabl vom ausländischen Agenten Mauss zu einem Mittelmeer-Urlaub einladen, nahm Jagdeinladungen entgegen und erhielt ein Luxusmesser aus feinstem Damaszenerstahl im Wert von mehreren tausend Euro.¹⁹⁷ Dr. Pürstl zeigte sich von den Zuwendungen an Schnabl überrascht – ob Dr. Pürstl solche Geschenke annehmen würde? „*Wenn ich weiß, dass er ein ausländischer Spion ist, sicher nicht.*“ – und auf die hypothetische Frage ob Dr. Pürstl als Privatangestellter Luxusgeschenke annehmen würde, stellte der Polizeipräsident klar: „*Ich würde das nicht machen (...) Abgesehen davon kaufe ich mir die Sachen eh lieber selber und lasse mir nichts schenken; man fährt besser*“.¹⁹⁸

¹⁹³ Zeugenvernehmung Schnabl (Dok. Nr. 8371, Lieferant OStA-Wien), 8 von 8.

¹⁹⁴ Zeugenvernehmung Schnabl (Dok. Nr. 8371, Lieferant OStA-Wien), 7 von 8.

¹⁹⁵ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 9; 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 10.

¹⁹⁶ APA0310, 09.05.2019.

¹⁹⁷ Zeugenvernehmung Schnabl (Dok. Nr. 8371, Lieferant OStA-Wien), 8 von 8.

¹⁹⁸ 243/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Gerhard Pürstl), 19.

Aufklärung über die abgestimmte, politisch motivierte Einflussnahme...

Insgesamt waren zum Beweisthema 4 „Kooperation“ eine Vielzahl an Auskunftspersonen geladen. In den Befragungen konnte allerdings keine Anhaltspunkte zu einer abgestimmten, politisch motivierten Einflussnahme auf die Zusammenarbeit des BVT mit anderen inländischen Behörden gefunden werden. Mag. Gridling stellte auf die Frage nach Wahrnehmungen zu einer Einflussnahme auf Ermittlungen des BVT klar, dass sich die Ressortleitung nicht in Ermittlungen eingemischt hat.¹⁹⁹ Noch deutlicher brachte es Platter auf den Punkt: „*Wer mich kennt, der weiß ganz genau, dass ich niemals Einfluss auf Ermittlungen genommen habe...*“²⁰⁰

¹⁹⁹ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 32.

²⁰⁰ 213/KOMM XXVI. GP (Befragung Günther Platter), 4.

Organisation ... und fehlende Wahlprogramme

Stellenbesetzungen erfolgten aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Da das BVT nicht als Dienstbehörde eingerichtet ist, werden Stellen im BVT vom BMI, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besetzt. Die Abteilung 1 im BVT unterstützt das BMI in Personalangelegenheiten und wirkt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachabteilungen des BVT bei Stellenbesetzungen mit. Der Leiter der Abteilung 1 A.M. führte aus, dass eine gesetzwidrige Stellenbesetzung nicht vorstellbar ist.²⁰¹ Das BVT trifft die Vorentscheidungen zur Personalauswahl und koordiniert den Ablauf. Die Letztentscheidung für die Stellenbesetzung liegt im BMI, Sektion I. Grundsätzlich folgt das BMI allerdings den Empfehlungen des BVT.²⁰²

Mag. Mikl-Leitner bestätigte, dass Personalentscheidungen im BMI immer aufgrund der vorgelegten Empfehlungen getroffen wurden. Alle Postenbesetzungen erfolgten anhand eines klar definierten Prozederes und ohne Interventionen.²⁰³

Auskunftspersonen schlossen politische Einflussnahme aus

Die im Untersuchungsausschuss befragten Auskunftspersonen hatten keine Wahrnehmungen zu einer politisch motivierten Einflussnahme auf das BVT.²⁰⁴ Sowohl Mag. Gridling, als auch Platter schlossen ein kriminelles Netzwerk, Einflussnahmen oder Interventionen aus.²⁰⁵ Diese Aussagen wurde auch von Dr. Dearing, und von Mag. Teufel, bestätigt.²⁰⁶

Auch die von der WKStA einvernommene Zeugin und ehemalige Mitarbeiterin im BVT bewarb sich auf üblichem Weg bei der Personalabteilung im BMI.²⁰⁷ Ihre Aussage, dass sie keine Wahrnehmungen zu einer politischen Einflussnahme auf Postenbesetzungen

²⁰¹ 200/KOMM XXVI. GP (Befragung A.M.), 34.

²⁰² 200/KOMM XXVI. GP (Befragung A.M.), 5ff.

²⁰³ 242/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Johanna Mikl-Leitner), 12 und 26.

²⁰⁴ 198/KOMM XXVI. GP (Befragung Gerold Szopinski), 26; 229/KOMM XXVI. GP (Befragung Andreas Achatz, BA, MA), 13.

²⁰⁵ 196/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 10; 213/KOMM XXVI. GP (Befragung Günther Platter), 31.

²⁰⁶ 218/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Albin Dearing), 17; 197/KOMM XXVI. GP (Befragung Ing. Mag. Reinhard Teufel), 30.

²⁰⁷ 193/KOMM XXVI. GP (Befragung R.P.), 38f.

habe und es bei ihrer konkreten Stellenbesetzung keine Interventionen oder Bevorzugungen gegenüber anderen Bewerbern gab, wurde ebenfalls bestätigt.²⁰⁸

Im Untersuchungsausschuss ergaben sich keine Hinweise auf Interventionen im Zusammenhang mit Postenbesetzungen im BVT. Festzuhalten ist, dass eine politische Einflussnahme aufgrund der befragten Auskunftspersonen ausgeschlossen werden konnte.

Es gab keinen Auftrag zur Erstellung eines Wahlprogrammes

Das BMI ersuchte im Sommer 2017 M.K., für das BVT relevante Themen und Gesetze auszuarbeiten und legistische Textentwürfe zu erstellen. Die daraufhin vom BVT übermittelten Informationen waren Sachthematiken, keine politischen Wahlkampfthemen und waren auch nicht in Wahlprogrammen enthalten. Der ehemalige stellvertretende BVT-Direktor schloss explizit aus, dass M.K. ein Wahlprogramm geschrieben hat.²⁰⁹

Aufgrund der Befragungen wurde festgestellt, dass es keinen Auftrag vom Kabinett des BMI gab, Punkte für ein Wahlprogramm oder Wahlkampfthemen zu erarbeiten. Die Beziehung von Beamten mit Fachexpertise bei Regierungsverhandlungen ist quer durch alle Fraktionen üblich und auch sinnvoll, um ein für alle Betroffenen möglichst zielorientiertes Regierungsprogramm zu erstellen.²¹⁰

²⁰⁸ 200/KOMM XXVI. GP (Befragung A.M.), 6ff; 242/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Johanna Mikl-Leitner), 18.

²⁰⁹ 228/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Zöhrer, MA MBA MPA), 37.

²¹⁰ 225/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 20f.

Auswirkungen ... vom Berner Club ... und Geheimprojekten

Der (glücklicherweise) gescheiterte Versuch, Direktor Mag. Gridling abzusetzen

„Wie gesagt, ich glaube, dass Peter Gridling bisher das Amt sehr gut geführt hat (...).“²¹¹ Diese Aussage von Abg. z NR Werner Amon, MBA vom März 2018 bestätigte sich in all den Monaten des Untersuchungsausschusses. Amon ist Obmann des Ständigen Unterausschuss Inneres, jener geheim tagende Ausschuss, der auch das BVT kontrolliert.

Diese Meinung teilte jedoch offensichtlich Mag. Goldgruber nicht, zumal er sogar selbst die Anordnung gab, Mag. Gridling zu suspendieren.²¹² Darüber informierte er auch Kickl.²¹³ Eine Suspendierung, die glücklicherweise rasch wieder aufgehoben wurde. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Mag. Goldgruber zwar Mag. Gridling wegen eines laufenden Ermittlungsverfahrens suspendierte, Dr. Lett, Preiszler oder gar sich selbst, wobei gegen diese ebenfalls Ermittlungsverfahren liefen, nicht.²¹⁴

Eine besondere Posse stellte der Versuch von Mag. Goldgruber dar, die Wiederbestellung von Mag. Gridling zu verhindern. „*Gleichzeitig gab er mir zu verstehen, dass der Herr Bundesminister meine Weiterbestellung als Direktor des BVT nicht unterschreiben würde. Man überlege, eine Wiederbestellungskommission einzuberufen, aber man wisse noch nicht genau, wie man damit umgehen soll. Der Herr Generalsekretär machte mich darauf aufmerksam, dass eine Entscheidung dieser Kommission definitiv sei und ich gegen eine solche Entscheidung keine Rechtsmittelmöglichkeit hätte. Es seien aber auch gesichtswahrende Alternativen, zum Beispiel als Fachexperte in der Generaldirektion, denkbar. Der Herr Generalsekretär führte seine dienstrechtlichen Erfahrungen in der LPD Wien ins Treffen und legte mir seine Rechtsmeinung dar. Ich wies darauf hin, dass ich diese Meinung keinesfalls teile und beendete das Gespräch*“²¹⁵

²¹¹ ZIB 2, 12.03.2018

²¹² 173/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 37.

²¹³ 173/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 38.

²¹⁴ 173/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 21f.

²¹⁵ 128/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 6f.

Mag. Goldgruber drohte mit der Einsetzung einer Wiederbestellungskommission, obwohl Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Alexander van der Bellen Mag. Gridling bereits am 19. Februar 2018 – also zwei Wochen vor diesem Gespräch – wiederbestellte.²¹⁶ Im Anbetracht dessen, dass Mag. Goldgruber bereits am 28. Februar 2018 über die Wiederbestellung informiert wurde²¹⁷, versuchte er nachträglich am 5. März 2018, Mag. Gridling mit der wissentlich falschen Behauptung zu täuschen, Kickl würde die Wiederbestellung nicht unterschreiben, obwohl dieser sie zu diesem Zeitpunkt bereits unterschrieben hatte. Dies konnte mit den vorliegenden Akten und nach den Befragungen beider Personen zweifelsfrei festgestellt werden. Dass Mag. Goldgruber in diesem Zusammenhang vom „zartbesaiteten“²¹⁸ Mag. Gridling spricht, ist auch sehr aussagekräftig. Besonders odios wirkt auch die Tatsache, dass im Weiterbestellungsschreiben von Kickl an Mag. Gridling die Glückwunschformel nachträglich händisch durchgestrichen wurde.²¹⁹

Die Hausdurchsuchung schränkte die Arbeitsfähigkeit des BVT ein

Im Rahmen der Befragungen konnte aufgezeigt werden, dass die Hausdurchsuchungen die Arbeit des BVT einschränkten. So war es S.G. einen Tag lang überhaupt nicht möglich zu arbeiten; danach benötigte sie über zweieinhalb Monate um wieder Ordnung in ihre Akten zu bekommen.²²⁰

Auch der Zufluss von Informationen sank nach der Durchführung der Hausdurchsuchung.²²¹ Ob dies ausschließlich eine Folge der Hausdurchsuchung oder tatsächlich – wie medial kolportiert – die angebliche Russlandnähe der FPÖ war, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Die Hausdurchsuchung verunsicherte auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVT, die tagtäglich für die Sicherheit der Republik Österreich arbeiten, massiv. So führte S.G. aus, dass gerade erst wieder eine Mitarbeiterin deshalb in Tränen ausgebrochen sei.²²²

²¹⁶ Ernennungsdekret unterfertigt von UHBP (Dok. Nr. 7843, Lieferant BMI), 5 von 12.

²¹⁷ 173/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 13.

²¹⁸ 173/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Goldgruber), 8.

²¹⁹ Schreiben von Kickl an Mag. Gridling (Dok. Nr. 7843, Lieferant BMI), 3 von 12.

²²⁰ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 34.

²²¹ 76/KOMM XXVI. GP (Befragung N.B.), 18.

²²² 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 11.

Zusammenarbeit im Berner Club und mit Partnerdiensten zerrüttet

Gleichwohl das BVT nie aus dem Berner Club ausgeschlossen wurde, konnte im Rahmen der Befragungen festgestellt werden, dass Österreich nicht immer zur Gänze im Berner Club mitarbeiten konnte.²²³

Es kam auch zumindest zu Irritationen mit den Partnerdiensten, wie Mag. Gridling auf eine entsprechende Frage antwortete: „*Selbstverständlich, damit hab ich mich ja auch bis heute auseinanderzusetzen*“.²²⁴

Da es sich sowohl beim Berner Club, als auch bei der Zusammenarbeit mit Partnerdiensten um höchst sensible sicherheitspolitische Bereiche handelt und der Großteil dieser Themen in geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses behandelt wurden, verzichten wir im Sinne der nationalen Sicherheit auf detaillierte Ausführungen zu diesem Thema. Wir halten aber fest, dass aus unserer Sicht zweifelsfrei dargelegt werden konnte, dass es durch die rechtswidrigen Hausdurchsuchungen zu einer Einschränkung in der Kooperation des BVT mit anderen Diensten kam, die jedenfalls ein großes Risiko, wenn nicht sogar eine direkte Gefährdung unserer österreichischen Sicherheit darstellte. Die politische Verantwortung hierfür liegt jedenfalls beim damaligen Bundesminister für Inneres Herbert Kickl.

Goldgrubers Geheimprojekte im BVT – ein Dienst im Dienst?!

Gegen Ende der Befragungen kamen noch durchaus schockierende Informationen an das Tageslicht. Obwohl bereits lange Zeit gerüchteweise behauptet, hätte unsere Fraktion es nicht für möglich gehalten, dass vorbei an der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vorbei am Direktorium des BVT, vorbei an den Kontrollinstanzen im BMI, aber auch im Parlament, Geheimprojekte durch Mag. Goldgruber im BVT installiert wurden. Im Rahmen der Befragungen in der letzten Befragungswoche konnten diese Geheimprojekte allerdings aufgedeckt werden.²²⁵

²²³ 128/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 15f.

²²⁴ 128/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 17f.

²²⁵ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 20f.

Obwohl Mag. Gridling Mag. Goldgruber zweimal um Informationen bezüglich dieser im BVT stattfindenden Geheimprojekte ersuchte, wurden ihm diese verweigert. Ebenso erging es Dr. Kardeis.²²⁶

Mit der Leitung eines Geheimprojektes war M.F. betraut. Mag. Gridling konnte – außer dass M.F. ein Vertrauter von Mag. Goldgruber ist – keinerlei relevante Qualifikationen nennen.²²⁷ Nach der Befragung von M.F. waren die Qualifikationen noch unklarer und erschlossen sich dem Untersuchungsausschuss schlachtweg nicht. Im BVT fiel er scheinbar nur durch eine angeblich erfundene Gruselgeschichte rund um Waterboarding auf. Entgegen jeglicher Usance versuchte M.F. auch Mitarbeiter des Heeresnachrichtenamts für Goldgrubers Geheimprojekt abzuwerben.²²⁸ Die Hintergründe der Beschäftigung von M.F. erläuterte Mag. Gridling wie folgt: „*Wir wurden vom Generalsekretär mit wirtschaftlicher Weisung angewiesen, das zur Kenntnis zu nehmen und allfällige Mehrdienstleistungen zu unterschreiben*“.²²⁹

Auch der Output der Geheimprojekte ist mehr als fragwürdig. Mag. Gridling meinte dazu, dass im dazugehörigen Bericht ohnehin nur dargestellt wird, was täglich geleistet werde.²³⁰ Dass es zusätzlich zu den beiden Geheimprojekten eine Geheimgruppe in der Marokkanerkaserne gab, dementierte M.F. nicht.²³¹

Die bisherigen Befragungen haben gezeigt, dass es hier eine umfassende Aufklärung über die Tätigkeiten der beiden Geheimprojekte und der Geheimgruppe braucht. Eine Einrichtung von geheimen Projekten und Gruppen, von denen nicht einmal die Spitze des BVT oder der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Bescheid weiß, darf es nicht mehr geben. Es wird auch zu prüfen sein, inwiefern Kickl als politisch Verantwortlicher hier bewusst die zuständigen Kontrollgremien in BMI (beispielweise den Rechtsschutzbeauftragten) und Parlament nicht informierte.

²²⁶ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 21.

²²⁷ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 22.

²²⁸ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 23.

²²⁹ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 21.

²³⁰ 237/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Peter Gridling), 23.

²³¹ 238/KOMM XXVI. GP (Befragung M.F.), 22.

„Direktor Gridling reißt sich einen Haxen aus“

„Ich möchte aber für meinen Teil sagen, dass wir mit dem bisherigen Direktor des BVT immer sehr gut zusammen gearbeitet haben, und dass das BVT, glaube ich, in den letzten Jahren eine exzellente Arbeit geleistet hat.“²³² Auch diese Aussage von Ausschussobmann Amon aus März 2018 kann nur unterstrichen werden. Es ist nun in der Ära nach Kickl Zeit und gleichzeitig notwendig, Zuversicht und Vertrauen zu schaffen.

Dabei ist es gut zu wissen, dass gerade in Zeiten wie diesen, ein derart erfahrener und besonnener Staatsdiener wie Mag. Gridling an der Spitze unseres BVT steht. S.G. führte seine Bemühungen, die Beziehungen mit den anderen Diensten wieder zu normalisieren sowie das Vertrauen wiederherzustellen, wie folgt aus: „*Ich muss sagen, Direktor Gridling reißt sich, glaube ich, einen Haxen aus, damit er das wieder in den Griff bekommt.*“²³³

Als Abgeordnete zum Nationalrat sollte es unsere Pflicht sein, diese Bemühungen bestmöglich zu unterstützen, aber auch gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister für Inneres nun die notwendigen Reformschritte zu setzen. Dabei ist klar, dass es einen Prozess in enger Abstimmung mit dem Ständigen Unterausschuss Inneres braucht.

Ständige Diskussionen über das BVT schädlich

Das Untersuchungsrecht ist eines der wichtigsten parlamentarischen Kontrollrechte und gewährleistet das Recht auf umfassende Informationen im Rahmen eines Untersuchungsausschusses. Rechte sind auch immer mit Pflichten und Verantwortung verbunden. Es ist so umzugehen, dass neben dem Aufklärungswillen auch die nationale Sicherheit im Mittelpunkt steht.

Die Zusammenarbeit mit Partnerdiensten beruht vor allem auf gegenseitigem Vertrauen. Vertrauen, das hart erarbeitet werden musste und das nun wieder hart erarbeitet werden muss. Die ständigen Diskussionen über das BVT samt den Diskreditierungen des BVT und seiner Mitarbeiter durch manche Fraktionen oder das laufende Bekanntwerden von klassifizierten Informationen – von welcher Quelle auch

²³² ZIB 2, 12.03.2018.

²³³ 117/KOMM XXVI. GP (Befragung S.G.), 42.

immer – dient nicht gerade dazu, dass das Vertrauen schneller aufgebaut wird. Es ist auch hier unsere Verantwortung, besonnen zu agieren.

3. Empfehlungen

- Gewährleistung eines höheren Schutzes vor Beschlagnahme von Informationen der Partnerdienste.
- Evaluierung des Weisungszusammenhangs an das BVT .
- Evaluierung der organisatorischen Ansiedelung der Rechtsschutzbeauftragten mit dem Ziel einer höheren Unabhängigkeit.
- Evaluierung der Zuständigkeiten der WKStA, der Berichtspflichten und Weisungsrechte, sowie der parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber den Staatsanwaltschaften und Einführung eines Qualitätsmanagements.
- Prüfung der Einführung einer Sonderzuständigkeit einer Staatsanwaltschaft und eines Gerichts für Staatsschutzangelegenheiten und Nachrichtendienste.
- Evaluierung der Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Unterausschüsse mit dem Ziel, die parlamentarische Kontrolle zu verstärken.
- Vollständige Überprüfung der Geheimprojekte von Ex-Generalsekretär Goldgruber und Übermittlung des betreffenden Revisionsberichtes des BMI an den Ständigen Unterausschuss Inneres.

4. Résumé

Der BVT-Untersuchungsausschuss wurde vom Nationalrat am 20. April 2018 eingesetzt – nachdem ein gänzlich unzulässiges Minderheitsverlangen von der SPÖ zurückgezogen werden musste. Insgesamt wurden bis zur Berichtslegung 43 Sitzungen absolviert, 102 Befragungen von insgesamt 88 Auskunftspersonen durchgeführt und ca. 336.000 Seiten an Akten bearbeitet.

Der U-Ausschuss konnte klar zeigen, dass

1. die Daten der Rechtsanwaltskanzlei von Gabriel Lansky ordnungsgemäß sichergestellt wurden und keine Löschungsverpflichtung besteht.
2. die Hausdurchsuchungen rechtswidrig durchgeführt wurden und sowohl die Vorbereitung, als auch die Durchführung durch die StA und die EGS dilletantisch, kopflos und vom BMI instrumentalisiert erfolgten.
3. es kein „schwarzes Netzwerk“ gibt, wie von der Opposition behauptet – vielmehr fanden sich an sehr vielen Schaltstellen Entscheidungsträger mit SPÖ-Nähe.
4. Generalsekretär Goldgruber eine geheime Sonderseinheit innerhalb des BVT installiert hatte.
5. einige Abgeordnete sich äußerst eigenartiger Methoden bedienten – von fragwürdig zusammenkopierten Beweisen, über vorbereitete Auskunftspersonen bis hin zu bedenklichen Telefonaten ins BVT.

Die „Lansky Daten“ müssen nicht gelöscht werden

Dr. Gabriel Lansky warf dem BVT vor, seine Daten aus den Ermittlungen der Jahre 2012 bis 2016 widerrechtlich gespeichert bzw. nicht gelöscht zu haben. Dr. Lansky intervenierte bereits seit Jahren an unterschiedlichen Stellen um eine Lösung dieser Daten zu erreichen. Die fallführende Oberstaatsanwältin Mag. Schmudermayer, LL.M. hat sich in den Anordnungen aber auf einen falschen (weil veralteten) Beschluss

bezogen. Vielmehr lagen bereits neue gerichtliche Entscheidungen vor, die festgestellt haben, dass keine Löschungsverpflichtung vorlag.

Die Rolle des SPÖ-nahen Anwalts Lansky, seine Retourkutsche gegen das BVT, rechtswidrige Hausdurchsuchungen und eine inkompetent agierende Staatsanwaltschaft

Insbesondere im Beweisthema Hausdurchsuchungen konnten vom U-Ausschuss wichtige Erkenntnisse zutage gebracht werden. Die Basis aller folgenden hinterfragenswürdigen Aktivitäten des BMI bzw. der Staatsanwaltschaft war das 2017 über Monate in ganz Österreich anonym verschickte „Konvolut“, eine wilde Ansammlung von Anschuldigungen, Verdächtigungen und Verschwörungstheorien. Obwohl weder WKStA noch StA Wien einen Anfangsverdacht sahen, obwohl es namhafte Investigativjournalisten mehrfach als „frei erfunden“ entlarvten und obwohl selbst von Innenminister Kickl und seinem Kabinettschef Teufel als „Dirty Campaigning“ bezeichnet, bildete das Konvolut den Ausgangspunkt der Hausdurchsuchungen. Der SPÖ-nahe Anwalt Gabriel Lansky dementierte auch nicht, der SPÖ schon im Nationalratswahlkampf 2017 vorgeschlagen zu haben, wie man dieses Konvolut gegen die ÖVP verwenden könnte.

Warum die Leiterin der WKStA gegen jede Logik weitere Erhebungen beauftragte?

Rechtsanwalt Dr. Lansky ließ Generalsekretär Goldgruber zu einem Termin in seine Kanzlei kommen und überreichte ihm das altbekannte Konvolut und eine praktische, selbstgemachte Zusammenfassung zu den Vorwürfen gegen BVT-Mitarbeiter, die zu diesem Zeitpunkt gegen Lansky ermittelten - wegen des Verdachts des geheimen Nachrichtendiensts zum Nachteil Österreichs! Und er organisierte auch gleich einen Termin von Mag. Goldgruber bei Oberstaatsanwältin Mag. Schmudermayer (eine Umgehung des festgelegten Dienstweges und laut Generalsekretär Mag. Pilnacek ein „Skandal“). Warum Dr. Lansky so agil war? Ein Schelm, wer Böses denkt und vermutet, dass es ein Racheakt gegen genau jene Beamten war, die gegen ihn ermittelten...

Das BMI lieferte Zeugen und bereitete sie auch noch auf ihre Aussagen vor

Um das Konvolut mit mehr Bedeutung aufzuladen, wurden vom BMI Zeugen „geliefert“, die sich im U-Ausschuss über schlechte Englischkenntnisse ihrer Vorgesetzten beschwerten oder darüber, dass sie im Büro immer Radio Niederösterreich hören mussten. Die Hausdurchsuchungen selbst wurden unter großem „Ermittlungsdruck“ des BMI dann in einer Nacht und Nebel Aktion bewilligt und durchgeführt von der EGS, einer Polizeieinheit, die sich sonst eigentlich mit Straßenkriminalität beschäftigt – und dessen Einsatzleiter Wolfgang Preiszler FPÖ-Gemeinderat in NÖ ist. Staatsanwältin Schmudermayer hat sich scheinbar vom BMI unter Druck setzen lassen, hat völlig kopflos agiert und damit eine rechtswidrige Hausdurchsuchung in einer der wichtigsten Sicherheitsbehörden Österreichs ermöglicht. Sogar das Extremismusreferat wurde gestürmt – ohne Begründung und Rechtfertigung. Auch sämtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter des BVT und den ehemaligen Kabinettschef im BMI sind inzwischen eingestellt.

Das schwarze Netzwerk, das eigentlich rot ist

Ein heutiger Landesparteiobmann der SPÖ-NÖ, der auf Vermittlung des SPÖ-Anwalts Dr. Lansky für deutsche Agenten intervenierte und dafür mit Jagdeinladungen und Luxusreisen belohnt wurde. Ein SPÖ-Abgeordneter, der sich in seiner beruflichen Funktion als polizeilicher Einsatzplaner durch hammerharte Verhörmethoden hervortat. Eine SPÖ-Staatssekretärin, die im BMI wegen der Tieraktivisten intervenierte. Ein SPÖ-naher Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, der eine Soko initiierte („Heast Pepi, machma a Soko“). An vielen Stellen der Befragungen im U-Ausschuss waren es SPÖ-Funktionäre oder Nahestehende, die fragwürdig agierten. Ausgeschlossen werden konnte hingegen jegliche politische Einflussnahme der BMI-Ressortführung vor 2018 auf die Ermittlungen des Extremismusreferats, die Arbeit des BVT generell oder auf Stellenbesetzungen.

Goldgrubers Geheimprojekte im BVT

Der U-Ausschuss konnte schockierende Informationen über Geheimprojekte von Generalsekretär Mag. Goldgruber innerhalb des BVT aufdecken - vorbei an der

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vorbei am Direktorium des BVT, vorbei an den Kontrollinstanzen im BMI aber auch im Parlament. Eine Einrichtung von geheimen Projekten und Gruppen, von denen nicht einmal die Spitze des BVT oder der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Bescheid weiß, darf es nicht mehr geben. Es wird auch zu prüfen sein, inwiefern Kickl als politisch Verantwortlicher hier bewusst die zuständigen Kontrollgremien in BMI und Parlament nicht informierte.

Inkonsistente Anwendung der Verfahrensordnung und fragwürdiges Verhalten von Liste Jetzt und Neos

Durch unterschiedliche – und damit inkonsistene – Entscheidungen über die Zulässigkeit von Fragen sowie die teils unklare Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes war im U-Ausschuss oftmals keine durchgängige Linie erkennbar. Dies führt insbesondere gegen Ende des Ausschusses oft zu rechtlichen Diskussionen und damit zum verstärkten Bedarf für verfahrenstechnische Abklärungen zwischen Vorsitzführung, Verfahrensrichter und den Fraktionen.

Die Abgeordneten der Liste Pilz und der Neos erregten überdies mit eigenartigen Aktionen und Methoden negative Aufmerksamkeit. So brachte Neos Abgeordnete Krisper eine Auskunftsperson ins Spiel, die – wie sich später herausstellte – von ihr selbst vorbereitet wurde. Diese machte eine Reihe von schwerwiegenden Vorwürfen und Behauptungen, konnte allerdings auf Nachfrage keinen einzigen Beleg oder Beweis dafür erbringen.

Auch Peter Pilz machte in seiner Phase als Abgeordneter ohne Mandat (aufgrund Vorwürfen der sexuellen Belästigung, wobei das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde) im BVT auf sich aufmerksam. „Sie werden vermutlich wissen, warum ich anrufe“ meinte da die Privatperson Pilz gegenüber einem BVT-Beamten und wollte wissen ob es Videoaufzeichnungen im BVT über die Hausdurchsuchungen gibt, denn er bereite Untersuchungen vor. Der Beamte reagierte vorbildlich und meldete diesen Versuch an Informationen zu kommen. Fragwürdig ist jedenfalls, wie die Privatperson Dr. Pilz an die Handynummer eines Mitarbeiters des BVT kam.

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abs	Absatz
a.D.	außer Dienst
ALF	Animal Liberation Front
APA	Austria Presse Agentur
Art.	Artikel
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Dr.	Doktor
EBT	Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus
EGS	Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität
ehem.	ehemalig
f	folgende
ff	fortfolgende
FPO	Freiheitliche Partei Österreichs
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)
GP	Gesetzgebungsperiode
HD	Hausdurchsuchung
Ing.	Ingenieur
insb.	insbesondere

Komm	Kommuniqué
LG	Landesgericht
LL.M.	Legum Magister / Master of Laws
LPD	Landespolizeidirektion
LVT	Landesamt für Verfassungsschutz
Mag.	Magister
OGPI	Offensive gegen die Pelzindustrie
OLG	Oberlandesgericht
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RA	Rechtsanwalt
SIZ	Sicherheitszentrale
Soko	Sonderkommission
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung 1975
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
Vgt	Verein gegen Tierfabriken
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
z.B.	Zum Beispiel

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet wurden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Aus Gründen der Vertraulichkeit wurden die Auskunftspersonen entsprechend der auf der Parlamentshomepage veröffentlichten Kommuniqués anonymisiert.

